Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7691**

18. Wahlperiode 24.02.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/7204 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

A. Problem

Die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, im Folgenden Zahlungskontenrichtlinie) ist bis zum 18. September 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie sollen in erster Linie in einem neu zu schaffenden Zahlungskontengesetz in deutsches Recht umgesetzt werden. Hinzu kommen Änderungen des Kreditwesengesetzes, der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, des Unterlassungsklagengesetzes, der Prüfungsberichtsverordnung, der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung, des Geldwäschegesetzes und des Gerichtskostengesetzes. Neben diesem Umsetzungsgesetz sollen, basierend auf der bereits bestehenden Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes, zusätzliche Regelungen in einer Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person geeignet sind, geschaffen werden, um die Anforderungen der Zahlungskontenrichtlinie auch für Geduldete und Asylsuchende zu erfüllen.

Insbesondere empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

– Möglichkeit, bereits bei Stellung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags zu verlangen, dass das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird;

- sprachliche Überarbeitung des Formulars zum Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags;
- Einführung des Kriteriums des Nutzerverhaltens zur Bestimmung der Angemessenheit von Entgelten für Basiskonten;
- ausdrückliche Nennung des Mindestbetrages für die Kündigung eines Basiskontovertrages wegen Zahlungsverzugs;
- Neuformulierung der Voraussetzungen für die Durchführung eines behördlichen Verfahrens wegen der Nichteröffnung eines Basiskontos nach Abschluss eines Basiskontovertrages;
- Vorverlegung des Inkrafttretens der Änderungen der Prüfungsberichtsverordnung;
- Klarstellungen zum Rechtsweg gegen Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und zu den Einzelheiten des Verfahrens;
- Änderung der Anlage 1 zu § 21 Absatz 3 des Zahlungskontengesetzes;
- Anpassungen wegen Entfallens der Pflicht zur Angabe der BIC.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Um den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu genügen und für den Einzelnen eine einklagbare Rechtsposition zu begründen, kommt eine Umsetzung im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft nicht in Betracht.

Als Alternative zur Schaffung eines selbständigen Zahlungskontengesetzes käme eine Richtlinienumsetzung über zwei Vehikel – das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Kreditwesengesetz (KWG) bzw. das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) – in Betracht.

Die Bestimmungen zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie beinhalten eine Vielzahl von Normbefehlen, die sowohl einen öffentlich-rechtlichen als auch einen zivilrechtlichen Charakter haben. Die Regelungen würden künstlich auseinandergerissen, wenn diese in bestehende Gesetze (BGB, KWG, ZAG) integriert werden würden, obwohl der Rechtsanwender sie gerade im Streitfall in der Gesamtschau zu beachten hätte. Das würde zu entsprechendem Mehraufwand bei den Normberechtigten und Normverpflichteten führen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit soll daher ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden. Diese ganzheitliche Lösung ermöglicht eine effiziente Implementierung und verhindert unnötigen Umsetzungsaufwand bei den Betroffenen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In geringfügigem Umfang entlastet werden die öffentlichen Haushalte, soweit Zahlungsleistungen der öffentlichen Hand an Personen, die über kein Basiskonto verfügen, bisher nur mit personellem und organisatorischem Mehraufwand bar entrichtet werden können. Dieser entfiele, wenn der Anteil der kontolosen Personen in nennenswertem Umfang abnähme.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung resultiert aus der 1:1-Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Vergleichbarkeit von

Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen. Er wurde bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Umsetzungsgesetz können vier Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger entstehen. Dabei handelt es sich um Pflichten im Zusammenhang mit der Beantragung eines Basiskontovertrages sowie einer Ermächtigung des Kontoinhabers zum Kontowechsel. Der Zeitaufwand für diese vier Informationspflichten wird auf 5 bis 10 Minuten je Antrag geschätzt. Die Fallzahl je Antrag ist maßgeblich davon anhängig, wie viele Menschen ein Basiskonto eröffnen, wie viele gegen die Ablehnung der Kontoeröffnung vorgehen und wie viele Menschen die Kontowechselhilfe ihres Zahlungsdienstleisters in Anspruch nehmen werden.

Die konkreten Informationspflichten sowie der daraus resultierende Zeitaufwand ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 19,5 Millionen Euro entstehen (rund 5,4 Millionen Euro einmalig und rund 14,1 Millionen Euro wiederkehrend).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom gesamten Erfüllungsaufwand (19,5 Millionen Euro) entfallen rund 9,4 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, wovon rund 1,4 Millionen Euro einmalig und rund 8 Millionen Euro wiederkehrend entstehen können.

Die konkreten inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten sowie die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung. Der tatsächlich entstehende Erfüllungsaufwand (inklusive Bürokosten aus Informationspflichten) wird maßgeblich davon abhängen, wie viele Basiskonten auf Grundlage des Gesetzes eröffnet werden und wie viele Kontowechselhilfen in Anspruch genommen werden. Diese Zahlen können stark variieren.

Die von der Bundesregierung beschlossene „One in, one out“-Regel findet bei diesem Regelungsvorhaben keine Anwendung, weil dieses Gesetz auf einer europäischen Richtlinie basiert, die 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1 Millionen Euro entstehen. Davon stellen rund 13.500 Euro den einmaligen Erfüllungsaufwand dar.

Die konkreten inhaltlichen Pflichten und die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

Der tatsächlich anfallende Erfüllungsaufwand der BaFin wird maßgeblich von der Anzahl der zu bearbeitenden Beschwerden sowie von der Anzahl der einzelfallbezogenen Verwaltungsverfahren abhängen.

F. Weitere Kosten

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird als zuständige Behörde im Rahmen der Überwachung von Zahlungsdienstleistern mit neuen Aufgaben betraut, die nicht, wie bisher, nur öffentlichen Interessen dienen, sondern zum Teil auch das Rechtsverhältnis zwischen Institut und Verbraucherin bzw. Verbraucher betreffen und damit – im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes – zivilrechtliche Komponenten haben. Die Kosten der Erfüllung dieser neuen Aufgaben werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

Die Durchsetzung des Anspruchs auf Eröffnung eines Basiskontos hat einen privatrechtlichen Inhalt. Für die Durchsetzung des Anspruchs kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom betroffenen Kreditinstitut eine Gebühr erheben. Die Gebührenfinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Diese ergibt sich, so wie die Umlagefinanzierung, allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7204 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 24. Februar 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichterstatter

Sarah Ryglewski
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen
– Drucksache 18/7204 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen*)		**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen*)**	
Vom …		Vom …	
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	
I n h a l t s ü b e r s i c h t		I n h a l t s ü b e r s i c h t	
Artikel 1	Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG)	Artikel 1	u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung	Artikel 2	u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Änderung des Unterlassungsklagengesetzes	Artikel 3	u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 4	u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	Artikel 5	u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung	Artikel 6	u n v e r ä n d e r t
Artikel 7	Änderung des Geldwäschegesetzes	Artikel 7	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 8	**Änderung des Gerichtskostengesetzes**
Artikel *8*	Inkrafttreten	Artikel **9**	u n v e r ä n d e r t
Anlage 1	Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe	Anlage 1	u n v e r ä n d e r t

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Anlage 2 Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung	Anlage 2 unverändert
Anlage 3 Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags	Anlage 3 unverändert
Anlage 4 Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags	Anlage 4 unverändert
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen	**Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen**
(Zahlungskontengesetz – ZKG)	**(Zahlungskontengesetz – ZKG)**
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	unverändert
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 unverändert
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 unverändert
§ 3 Allgemeines Benachteiligungsverbot	§ 3 unverändert
§ 4 Abweichende Vereinbarungen	§ 4 unverändert
Abschnitt 2 Informationspflichten sowie Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten	unverändert
Unterabschnitt 1 Informationspflichten	unverändert
§ 5 Vorvertragliche Entgeltinformation	§ 5 unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
§ 6	Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten	§ 6	unverändert
§ 7	Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten	§ 7	unverändert
§ 8	Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation	§ 8	unverändert
§ 9	Form und Gestaltung der Entgeltinformation	§ 9	unverändert
§ 10	Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses	§ 10	unverändert
§ 11	Inhalt der Entgeltaufstellung	§ 11	unverändert
§ 12	Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung	§ 12	unverändert
§ 13	Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung	§ 13	unverändert
§ 14	Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister	§ 14	unverändert
§ 15	Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie	§ 15	unverändert
Unterabschnitt 2 Vergleichswebsites		unverändert	
§ 16	Zertifizierung als Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz, Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols	§ 16	unverändert
§ 17	Anforderungen an Vergleichskriterien	§ 17	unverändert
§ 18	Weitere Anforderungen an Vergleichswebsites	§ 18	unverändert
§ 19	Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften	§ 19	unverändert
Abschnitt 3 Kontenwechselhilfe		unverändert	
Unterabschnitt 1 Anspruch auf Kontenwechselhilfe		unverändert	
§ 20	Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe	§ 20	unverändert
§ 21	Ermächtigung des Kontoinhabers	§ 21	unverändert

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Unterabschnitt 2 Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister	unverändert
§ 22 Einleitung des Kontenwechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister	§ 22 unverändert
§ 23 Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters	§ 23 unverändert
§ 24 Abschluss des Kontenwechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister	§ 24 unverändert
§ 25 Haftung bei Pflichtverletzungen	§ 25 unverändert
Unterabschnitt 3 Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	unverändert
§ 26 Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	§ 26 unverändert
Abschnitt 4 Grenzüberschreitende Kontoeröffnung	unverändert
§ 27 Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung	§ 27 unverändert
§ 28 Aufforderung durch den Verbraucher	§ 28 unverändert
§ 29 Handlungen des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung	§ 29 unverändert
Abschnitt 5 Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen	unverändert
Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich	unverändert
§ 30 Anwendungsbereich	§ 30 unverändert

Entwurf		**Beschlüsse des 7. Ausschusses**	
Unterabschnitt 2 Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen		u n v e r ä n d e r t	
§ 31	Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags	§ 31	u n v e r ä n d e r t
§ 32	Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot	§ 32	u n v e r ä n d e r t
§ 33	Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags	§ 33	u n v e r ä n d e r t
§ 34	Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags	§ 34	u n v e r ä n d e r t
§ 35	Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos	§ 35	u n v e r ä n d e r t
§ 36	Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot	§ 36	u n v e r ä n d e r t
§ 37	Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs	§ 37	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Basiskontovertrag		u n v e r ä n d e r t	
§ 38	Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto	§ 38	u n v e r ä n d e r t
§ 39	Vereinbarung weiterer Dienstleistungen	§ 39	u n v e r ä n d e r t
§ 40	Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos	§ 40	u n v e r ä n d e r t
§ 41	Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	§ 41	u n v e r ä n d e r t
§ 42	Kündigung durch das kontoführende Institut	§ 42	u n v e r ä n d e r t
§ 43	Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts	§ 43	u n v e r ä n d e r t
§ 44	Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber	§ 44	u n v e r ä n d e r t
§ 45	Unterstützungsleistungen zu Basiskonten	§ 45	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 6 Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	unverändert
§ 46 Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Aufsicht	§ 46 unverändert
§ 47 Öffentliche Informationen der Bundesanstalt	§ 47 unverändert
§ 48 Verwaltungsverfahren	§ 48 unverändert
§ 49 Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags, Untätigkeit und Fristversäumnis	§ 49 unverändert
§ 50 Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung	§ 50 unverändert
§ 51 Klage gegen den Verpflichteten	§ 51 unverändert
	§ 52 Mitteilung an die Bundesanstalt in Zivilverfahren
Abschnitt 7 Sanktionen	unverändert
§ *52* Bußgeldvorschriften	§ **53** unverändert
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	unverändert
§ 1	
Anwendungsbereich	
Dieses Gesetz gilt, soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, für alle Verbraucher sowie für Zahlungsdienstleister, die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten.	
§ 2	
Begriffsbestimmungen	
(1) Rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union ist der rechtmäßige Aufenthalt natürlicher	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Personen, einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund des Unionsrechts oder aufgrund nationalen Rechts sowie der rechtmäßige Aufenthalt Asylsuchender im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560), des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1294) und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge. Als rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Aufenthalt im Inland Geduldeter.	
(2) Ein mit einem Zahlungskonto verbundener Dienst ist jeder Dienst im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen oder dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen, die unter Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1; L 187 vom 18.7.2009, S. 5), die durch die Richtlinie 2009/111/EG (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97) geändert worden ist, fallen, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen.	
(3) Zahlungsdienstleister ist ein Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG.	
(4) Europäischer Zahlungsdienstleister ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässiger Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG.	
(5) Institut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden ist, eine Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Kreditwesengesetzes oder eine Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesengesetzes.	
(6) Maßgebliche Zahlungskontendienste sind die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen Liste der repräsentativsten mit	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht worden ist.	
(7) Standardisierte Zahlungskontenterminologie ist die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) festgelegte jeweils aktuelle standardisierte Terminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste.	
(8) Zahlungskonto im Sinne dieses Gesetzes ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.	
§ 3	
Allgemeines Benachteiligungsverbot	
Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, die innerhalb der Europäischen Union den Abschluss eines Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes beantragen, dürfen von Instituten bei der Eröffnung eines solchen Kontos weder aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Sprache oder ihres Wohnsitzes noch aus anderen Gründen, die in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannt werden, benachteiligt werden.	
§ 4	
Abweichende Vereinbarungen	
(1) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern regeln, darf von ihnen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden, es sei denn es ist etwas anderes bestimmt.	
(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen anderweitigen Gestaltungen vor, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Informationspflichten sowie Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten	unverändert
Unterabschnitt 1	
Informationspflichten	
§ 5	
Vorvertragliche Entgeltinformation	
Der Zahlungsdienstleister hat dem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Vertragserklärung zum Abschluss eines Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos Informationen über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste (Entgeltinformation) nach den §§ 6 bis 9 unentgeltlich mitzuteilen.	
§ 6	
Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten	
(1) Die Entgeltinformation muss angeben, welche der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister angeboten werden und welches Entgelt er dafür verlangt. Soweit einer oder mehrere dieser Dienste von dem Zahlungsdienstleister nicht angeboten werden, ist auch dies anzugeben. Soweit nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit den angebotenen maßgeblichen Zahlungskontendiensten die Erstattung von Kosten durch den Verbraucher oder die Verwirkung von vom Verbraucher zu zahlenden Vertragsstrafen vorgesehen ist, sind auch diese Kosten und Vertragsstrafen anzugeben.	
(2) Die Entgeltinformation muss den Hinweis enthalten, dass nur die Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendienste angegeben sind und dass die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten und den übrigen angebotenen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 7	
Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten	
(1) Soweit einer oder mehrere der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister als Teil eines Dienstepakets für ein Zahlungskonto angeboten werden, muss die Entgeltinformation auch die folgenden Angaben enthalten:	
1. die Dienste, die in dem Paket enthalten sind,	
2. der Umfang, in dem die Dienste in dem Paket enthalten sind,	
3. die Entgelte, die für das Paket zu zahlen sind, und	
4. die zusätzlichen Entgelte, die für Dienste anfallen, die über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen.	
(2) Soweit ein Zahlungskonto als Teil eines Pakets angeboten wird, das Produkte oder Dienste enthält, die über die Erbringung von Zahlungskontendiensten hinausgehen, muss die Entgeltinformation angeben, ob es auch möglich ist, einen Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos separat abzuschließen. In diesem Fall sind auch die Entgelte anzugeben, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, soweit diese separat erworben werden könnten.	
(3) Im Rahmen der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind auch vom Verbraucher zu erstattende Kosten und vom Verbraucher zu zahlende Vertragsstrafen zu nennen, die nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete vorgesehen sind.	
§ 8	
Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation	
(1) Für die Bezeichnung der in der Entgeltinformation genannten maßgeblichen Zahlungskontendienste ist die standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in der Entgeltinformation nur zusätzlich zur standardisier-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die jeweiligen Dienste verwendet werden.	
(2) Entgelte sind in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzugeben, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.	
(3) Die Entgeltinformation muss in deutscher Sprache abgefasst sein, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben.	
§ 9	
Form und Gestaltung der Entgeltinformation	
(1) Die Entgeltinformation bedarf der Textform.	
(2) Die Entgeltinformation ist als ein kurz gehaltenes, eigenständiges Dokument abzufassen. Sie muss so gestaltet sein, dass sie klar und leicht verständlich ist. Schriftart und Schriftgröße sowie Farbgestaltung müssen so gewählt werden, dass die Entgeltinformation sowohl im Original als auch ebenso, wenn sie farbig oder schwarz-weiß kopiert oder ausgedruckt wird, gut lesbar ist.	
(3) Die Entgeltinformation muss den Anforderungen des von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegten standardisierten Präsentationsformats entsprechen. Das Dokument muss am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltinformation“ überschrieben sein. Neben der Überschrift ist das gemeinsame Symbol zur Unterscheidung der Entgeltinformation von anderen Unterlagen anzubringen, das von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegt worden ist.	
(4) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltinformation nach den Absätzen 2 und 3, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für Entgeltinformationen veröffentlichte Muster verwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 10	
Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses	
Ein Zahlungsdienstleister hat einem Verbraucher bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos eine Information über sämtliche Entgelte, die für mit dem Zahlungskonto verbundene Dienste angefallen sind, sowie gegebenenfalls über den Sollzinssatz bei Überziehungen und den Zinssatz für Einlagen für dieses Zahlungskonto (Entgeltaufstellung) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Entgeltaufstellung ist dem Verbraucher während des Vertragsverhältnisses mindestens jährlich sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen.	
§ 11	
Inhalt der Entgeltaufstellung	
(1) Die Entgeltaufstellung muss bezogen auf den Zeitraum, für den die Entgeltaufstellung erteilt wird, mindestens folgende Angaben enthalten:	
1. das in Rechnung gestellte Einzelentgelt je Dienst und die Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste,	
2. für den Fall, dass die Dienste in einem Paket zusammengefasst sind, das für das Paket in Rechnung gestellte Entgelt, die Angabe, wie oft das Entgelt für das Paket in Rechnung gestellt wurde, sowie das für jeden Dienst, der über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgeht, in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt,	
3. den Gesamtbetrag der angefallenen Entgelte für jeden Dienst sowie für jedes Dienstepaket und für Dienste, die über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen,	
4. bei Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder bei einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hierfür angewandten Sollzinssatz und den Gesamtbetrag der angefallenen Zinsen,	
5. bei Anfallen von Guthabenzinsen den Zinssatz für Einlagen und den Gesamtbetrag der angefallenen Zinsen sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag der Entgelte für sämtliche geleistete Dienste.	
(2) Im Rahmen der Angaben nach Absatz 1 sind auch Kosten und Vertragsstrafen zu nennen, die in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete angefallen sind.	
§ 12	
Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung	
(1) Für die Bezeichnung der in der Entgeltaufstellung genannten maßgeblichen Zahlungskontendienste ist die standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in der Entgeltaufstellung nur zusätzlich zur standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die jeweiligen Dienste verwendet werden.	
(2) Entgelte sind in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzugeben, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.	
(3) Die Entgeltaufstellung muss in deutscher Sprache abgefasst sein, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben.	
§ 13	
Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung	
(1) Die Entgeltaufstellung muss dem Verbraucher in Textform zur Verfügung gestellt werden. Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Entgeltaufstellung auf Papier zur Verfügung gestellt wird.	
(2) Die Entgeltaufstellung muss so gestaltet sein, dass sie klar und leicht verständlich ist. Schriftart und Schriftgröße müssen so gewählt werden, dass die Entgeltaufstellung gut lesbar ist.	
(3) Die Entgeltaufstellung muss den Anforderungen des von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegten standardisierten Präsentationsformats entsprechen. Das Dokument muss am oberen Ende der ersten Seite mit "Entgeltaufstellung" überschrieben sein. Neben der Überschrift ist das gemeinsame Symbol zur	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterscheidung der Entgeltaufstellung von anderen Unterlagen anzubringen, das gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU von der Europäischen Kommission festgelegt worden ist.	
(4) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltaufstellung nach den Absätzen 2 und 3, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für Entgeltaufstellungen veröffentlichte Muster verwenden.	
§ 14	
Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister	
(1) Ein Zahlungsdienstleister, der sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten hat, hat Verbrauchern ergänzend zu den in § 675a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Informationen unentgeltlich die folgenden Angaben in Textform jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:	
1. eine Entgeltinformation zu den angebotenen Zahlungskonten nach den §§ 6 bis 8 und 9 Absatz 2 bis 4,	
2. Informationen in Bezug auf die Merkmale, Entgelte sowie Kosten und Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten nach Abschnitt 5, wobei diese Informationen auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher, Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Geduldete, Asylsuchende und Verbraucher, die über kein Zahlungskonto verfügen, ausgerichtet sein müssen,	
3. einen Hinweis darauf, ob der Abschluss und der Inhalt eines Basiskontovertrags sowie die tatsächliche Nutzung des hiervon umfassten Leistungsangebots von in § 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und dass der Zugang zu einem Basiskonto von keinen zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden darf,	
4. Informationen zur Kontenwechselhilfe nach Abschnitt 3 unter Einschluss der Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister, der hierfür geltenden Fristen, der vom Verbraucher geschuldeten Entgelte, der Kosten, der beim Verbraucher anzufordernden Informationen sowie der einschlägigen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes sowie	
5. ein klar und verständlich abgefasstes Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten, das mindestens die maßgeblichen Zahlungskontendienste sowie die Begriffsbestimmungen nennen muss, die von der Europäischen Kommission zur standardisierten Zahlungskontenterminologie zu diesen Diensten festgelegt worden sind.	
(2) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt nur für Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten.	
(3) Die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 sind Verbrauchern in den Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen. Verfügt der Zahlungsdienstleister über einen Internetauftritt, so sind diese Informationen auch dort zur Verfügung zu stellen.	
(4) Die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1 und 5 sind Verbrauchern auf Verlangen auch mitzuteilen.	
(5) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung und den Inhalt des Glossars nach Absatz 1 Nummer 5, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für dieses Glossar veröffentlichte Muster verwenden.	
§ 15	
Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie	
Ein Zahlungsdienstleister, der sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten hat, hat die standardisierte Zahlungskontenterminologie auch für die Bezeichnung der maßgeblichen Zahlungskontendienste in anderen für Verbraucher bestimmten Informationen als der Entgeltinformation und der Entgeltaufstellung zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in diesen anderen Informationen für diese Dienste des Zahlungsdienstleisters nur dann verwendet werden, wenn der Zahlungsdienstleister zusätzlich eindeutig angibt, mit welchen Begriffen aus der standardisierten Zahlungskontenterminologie die betreffenden Dienste bezeichnet werden.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Unterabschnitt 2	
Vergleichswebsites	
§ 16	
Zertifizierung als Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz, Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols	
(1) Dem Betreiber einer Website, die die in § 17 genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht (Vergleichswebsite), ist auf Antrag ein Zertifikat durch die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zu erteilen.	
(2) Das Zertifikat nach Absatz 1 berechtigt den Betreiber der Website zur Führung der Bezeichnung "Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz" sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols.	
§ 17	
Anforderungen an Vergleichskriterien	
Der Betreiber einer Vergleichswebsite muss auf dieser Vergleichswebsite das Angebot verschiedener Zahlungsdienstleister, die Zahlungskontendienste anbieten und Zahlungskonten führen, mindestens anhand der folgenden Kriterien vergleichen:	
1. die von den Zahlungsdienstleistern erhobenen Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendienste sowie etwaige Kosten und Vertragsstrafen, die in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete vorgesehen sind,	
2. das Filialnetz,	
3. das Geldautomatennetz und	
4. den Sollzinssatz für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für geduldete Überziehungen gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 18	
Weitere Anforderungen an Vergleichswebsites	
Eine Vergleichswebsite muss	
1. unabhängig betrieben werden, wobei sicherzustellen ist, dass Zahlungsdienstleister bei den Vergleichsergebnissen gleichbehandelt werden;	
2. ihre Betreiber nennen;	
3. klare und objektive Kriterien verwenden, auf die sich der Vergleich stützt;	
4. leicht verständliche und eindeutige Sprache sowie die standardisierte Zahlungskontenterminologie für die maßgeblichen Zahlungskontendienste verwenden;	
5. korrekte und aktuell gehaltene Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;	
6. genügend Zahlungskontenangebote enthalten, damit ein wesentlicher Teil des deutschen Marktes abgedeckt wird, und, falls die angebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung geben, bevor sie Ergebnisse anzeigt, und	
7. ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen über Entgelte, Kosten und Vertragsstrafen vorsehen.	
§ 19	
Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften	
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen	
1. zur Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Anforderungen,	
2. zur Festlegung der an Akkreditierung und Konformitätsbewertung im Zusammenhang mit Vergleichswebsites gestellten Anforderungen,	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
3. zum Schutz und zur Gestaltung des Zertifizierungssymbols für Vergleichswebsites, insbesondere zu dessen Aufmachung, Zusammensetzung und Größe, und	
4. zur Verwendung des Zertifizierungssymbols.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der in den §§ 17 und 18 genannten Vorgaben für Vergleichswebsites	
1. Zahlungsdienstleister zu verpflichten, einer Behörde oder einer anderen in der Rechtsverordnung zu benennenden Stelle die Vergleichskriterien nach § 17 bereitzustellen oder ihr diese zu übermitteln, sowie	
2. nähere Bestimmungen zum Zeitpunkt sowie zur Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der Vergleichskriterien nach § 17 zu erlassen.	
(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden und Stellen erforderlich sind.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Kontenwechselhilfe	unverändert
Unterabschnitt 1	
Anspruch auf Kontenwechselhilfe	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 20	
Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe	
(1) Im Zusammenhang mit einem Wechsel von einem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu einem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto sind die Zahlungsdienstleister verpflichtet, dem Verbraucher auf dessen Wunsch Unterstützungsleistungen zu erbringen (Kontenwechselhilfe). Die Kontenwechselhilfe erfolgt nach Maßgabe dieses und des folgenden Unterabschnittes.	
(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn	
1. der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist oder	
2. die betreffenden Zahlungskonten des Verbrauchers bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht in derselben Währung geführt werden.	
(3) Die Kontenwechselhilfe darf nur gewährt werden, wenn der Verbraucher und gegebenenfalls jeder weitere Inhaber der betroffenen Zahlungskonten eine den Anforderungen des § 21 entsprechende Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe erteilt hat.	
§ 21	
Ermächtigung des Kontoinhabers	
(1) Eine Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe bedarf der Schriftform. Sie muss in deutscher Sprache verfasst sein, es sei denn, die beteiligten Zahlungsdienstleister und der Inhaber des betroffenen Zahlungskontos haben sich auf eine andere Sprache geeinigt. Jeder der beteiligten Zahlungsdienstleister hat dem Verbraucher sowie gegebenenfalls jedem weiteren Inhaber der betroffenen Zahlungskonten auf dessen Wunsch unverzüglich ein Formular für die Ermächtigung zu übermitteln. Dem Verbraucher ist eine Kopie der erteilten Ermächtigung auszuhändigen.	
(2) Das Formular für die Ermächtigung muss so gestaltet sein, dass der Inhaber des betroffenen Zahlungskontos die Möglichkeit hat, eine Ermächtigung in Schriftform zu erteilen, in der er	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. dem übertragenden Zahlungsdienstleister für die Ausführung jeder der in den §§ 22 und 23 genannten Leistungen separat seine ausdrückliche Einwilligung erteilen kann,	
2. dem empfangenden Zahlungsdienstleister für die Ausführung jeder der in den §§ 22 und 24 genannten Leistungen separat seine ausdrückliche Einwilligung erteilen kann,	
3. die einzelnen eingehenden Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriftmandate bestimmen kann, die von der Kontenwechselhilfe erfasst werden sollen,	
4. Daten bestimmen kann, ab denen der übertragende Zahlungsdienstleister für das bei ihm geführte Zahlungskonto Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptieren sowie Daueraufträge nicht mehr ausführen und Zahlungsauthentifizierungsinstrumente sperren soll sowie zu denen er das bei ihm geführte Zahlungskonto schließen und einen verbleibenden positiven Saldo auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto überweisen soll, und	
5. Daten bestimmen kann, ab denen Daueraufträge von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto ausgeführt und Lastschriften akzeptiert werden sollen.	
(3) Ein Zahlungsdienstleister kann sich des Musterformulars in Anlage 1 bedienen, das den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht.	
(4) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch im Online-Banking durch den Inhaber des betroffenen Zahlungskontos erteilt werden.	
Unterabschnitt 2	
Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister	
§ 22	
Einleitung des Kontenwechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister	
Der empfangende Zahlungsdienstleister hat auf Verlangen des Verbrauchers innerhalb von zwei Ge-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
schäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:	
1. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die beim übertragenden Zahlungsdienstleister verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten zu übermitteln, die bei dem Kontowechsel transferiert werden,	
2. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher die verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln,	
3. Lastschriften und eingehende Überweisungen mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr zu akzeptieren, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der Lastschriften und eingehenden Überweisungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht,	
4. Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr auszuführen,	
5. einen auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers verbliebenen positiven Saldo zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und	
6. das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 zu schließen.	
§ 23	
Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters	
(1) Der übertragende Zahlungsdienstleister hat nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nach § 22 folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher die Listen und Informationen gemäß § 22 Nummer 1 und 2 innerhalb von fünf Geschäftstagen zu senden,	
2. Lastschriften und eingehende Überweisungen mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr zu akzeptieren, wenn er keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der Lastschriften und der eingehenden Überweisungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht, sowie Zahlungsempfänger und Zahler dieser nicht akzeptierten Zahlungsvorgänge darüber zu informieren, aus welchem Grund sie nicht akzeptiert wurden,	
3. Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr auszuführen,	
4. den auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers verbliebenen positiven Saldo zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und	
5. das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers unbeschadet des § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 zu schließen, wenn die Schritte nach den Nummern 1, 2 und 4 vollzogen wurden.	
(2) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf unbeschadet des § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Verbraucher eingesetzte Zahlungsauthentifizierungsinstrumente nicht vor dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 sperren.	
§ 24	
Abschluss des Kontenwechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister	
(1) Der empfangende Zahlungsdienstleister hat innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die vom Verbraucher gewünschten Daueraufträge einzurichten und sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 auszuführen,	
2. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 zu akzeptieren,	
3. den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister mitzuteilen und ihnen eine Kopie der hierauf bezogenen Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln,	
4. soweit er nicht über alle Informationen verfügt, die er für die Mitteilung nach Nummer 3 benötigt, den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen,	
5. den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das in der Ermächtigung hierzu bestimmte Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mitzuteilen und ihnen eine Kopie der hierauf bezogenen Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln,	
6. soweit er nicht über alle Informationen verfügt, die er für die Mitteilung nach Nummer 5 benötigt, den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen, sowie	
7. den Verbraucher über seine Rechte, soweit einschlägig, zu informieren,	
a) Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen,	
b) den empfangenden Zahlungsdienstleister zu beauftragen, falls das Lastschriftmandat gemäß dem Zahlungsverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen, und	
c) sämtliche auf sein Zahlungskonto bezogenen Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlassten Lastschriften zu blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.	
(2) Statt der Mitteilung an die Zahler gemäß Absatz 1 Nummer 3 oder der Mitteilung an die Zahlungsempfänger gemäß Absatz 1 Nummer 5 kann der Verbraucher vom empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm Musterschreiben zur Verfügung zu stellen, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung hierzu bestimmte Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, enthalten.	
(3) Liegt ein in der Ermächtigung bestimmtes Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 durch den empfangenden Zahlungsdienstleister, so tritt an die Stelle dieses in der Ermächtigung bestimmten Datums der sechste Geschäftstag nach dem Erhalt der Listen und Informationen.	
§ 25	
Haftung bei Pflichtverletzungen	
Der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister haften dem Verbraucher für Schäden aus einer Verletzung ihrer Pflichten nach diesem und dem vorangegangenen Unterabschnitt als Gesamtschuldner nach den allgemeinen Vorschriften.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 3	
Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	
§ 26	
Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	
(1) Ein Zahlungsdienstleister hat für die Erfüllung seiner Pflichten nach den Unterabschnitten 1 und 2 nur dann einen Entgeltanspruch gegenüber dem Verbraucher, wenn dies zwischen dem Verbraucher und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist. Dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.	
(2) Absatz 1 Satz 2 gilt für Vereinbarungen über zu erstattende Kosten entsprechend.	
(3) Ein Entgelt oder die Erstattung von Kosten darf mit dem Verbraucher nicht vereinbart werden für	
1. den Zugang des Verbrauchers zu seinen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften, die beim betreffenden Zahlungsdienstleister vorhanden sind,	
2. die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 sowie	
3. die Schließung des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos des Verbrauchers.	
(4) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf mit dem empfangenden Zahlungsdienstleister weder ein Entgelt noch die Erstattung von Kosten für die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 vereinbaren.	
(5) Eine Vereinbarung, nach der der Verbraucher eine Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe nach diesem Abschnitt schuldet, ist unzulässig.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Grenzüberschreitende Kontoeröffnung	Grenzüberschreitende Kontoeröffnung
§ 27	§ 27
Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung	**unverändert**
(1) Teilt der Verbraucher einem Zahlungsdienstleister, bei dem für ihn ein Zahlungskonto geführt wird, mit, dass er bei einem europäischen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen möchte, so hat der Zahlungsdienstleister die in § 29 genannten Handlungen vorzunehmen, soweit der Verbraucher ihn hierzu gemäß § 28 auffordert.	
(2) Auf die Mitteilung nach Absatz 1 hat der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher unentgeltlich das Formular nach Anlage 2 zur Datenabfrage für die grenzüberschreitende Kontoeröffnung zu übermitteln.	
§ 28	§ 28
Aufforderung durch den Verbraucher	**Aufforderung durch den Verbraucher**
(1) Die Aufforderung durch den Verbraucher zur Vornahme der in § 29 genannten Handlungen muss das Datum enthalten, zu welchem diese Handlungen vorgenommen werden sollen. Dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister liegen. Dies gilt nicht, sofern der Verbraucher und der Zahlungsdienstleister ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Fehlt eine Datumsangabe oder entspricht sie nicht den in Satz 2 genannten Voraussetzungen, so gilt die Aufforderung als für den siebten Geschäftstag nach ihrem Eingang beim Zahlungsdienstleister erteilt.	(1) unverändert
(2) Verlangt der Verbraucher die Übertragung eines positiven Saldos seines beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos auf das Zahlungskonto, das bei einem anderen europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet oder geführt wird, so muss der Verbraucher dem übertragenden Zahlungsdienstleister die IBAN dieses Kontos *und den BIC des europäischen Zahlungsdienstleisters* oder gleichwertige Angaben nennen, die dem Zahlungsdienstleister	(2) Verlangt der Verbraucher die Übertragung eines positiven Saldos seines beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos auf das Zahlungskonto, das bei einem anderen europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet oder geführt wird, so muss der Verbraucher dem übertragenden Zahlungsdienstleister die IBAN dieses Kontos oder gleichwertige Angaben nennen, die dem Zahlungsdienstleister

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Identifizierung des europäischen Zahlungsdienstleisters sowie des dortigen Zahlungskontos des Verbrauchers ermöglichen.	die Identifizierung des europäischen Zahlungsdienstleisters sowie des dortigen Zahlungskontos des Verbrauchers ermöglichen.
(3) Ab dem 1. Februar 2016 entfällt die Pflicht zur Angabe des BIC nach Absatz 2.	**(3) entfällt**
§ 29	§ 29
Handlungen des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung	**u n v e r ä n d e r t**
Der Zahlungsdienstleister hat auf Aufforderung durch den Verbraucher zu dem gemäß § 28 Absatz 1 maßgeblichen Datum	
1. dem Verbraucher unentgeltlich ein Verzeichnis mit Informationen über die folgenden Positionen zu übermitteln:	
a) über vom Verbraucher erteilte laufende Daueraufträge,	
b) über vom Zahler veranlasste, dem Zahlungsdienstleister verfügbare Lastschriftmandate und	
c) über eingehende Überweisungen sowie über die vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers, bezogen auf die vorangegangenen 13 Monate;	
2. einen verbleibenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers an den Verbraucher auszuzahlen oder auf dessen Zahlungskonto bei einem anderen europäischen Zahlungsdienstleister zu überweisen, sofern die Aufforderung des Verbrauchers die nach § 28 Absatz 2 und 3 erforderlichen Angaben enthält, und	
3. das Zahlungskonto des Verbrauchers zu schließen, § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen	Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich	unverändert
§ 30	
Anwendungsbereich	
(1) Dieser Abschnitt gilt für Zahlungsdiensterahmenverträge über die Führung eines Zahlungskontos für Verbraucher mit grundlegenden Funktionen (Basiskontoverträge).	
(2) Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) ist ein bei einem Institut geführtes Zahlungskonto, das folgende Kriterien erfüllt:	
1. mit ihm wird mindestens die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ermöglicht und	
2. es wird aufgrund eines Basiskontovertrags geführt, der	
a) vom Kontoinhaber aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags mit dem nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten geschlossen worden ist oder	
b) zwischen dem Kontoinhaber und dem kontoführenden Institut in anderer als in Buchstabe a bezeichneter Weise aufgrund eines angebotenen Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Basiskontos bei ausdrücklicher Bezeichnung des Zahlungskontos als Basiskonto geschlossen worden ist.	
(3) Wenn es sich bei dem Institut um eine rechtlich nicht selbständige Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder eine Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesengesetzes handelt, so ist Träger der Rechte und Pflichten des Instituts nach diesem Abschnitt das Unternehmen mit Sitz im Ausland,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
das diese Zweigniederlassung oder Zweigstelle betreibt. Maßgeblich für den Umfang des Angebots des Instituts nach § 38 Absatz 4 ist der Umfang des allgemeinen Angebots des Instituts für Verbraucher in Bezug auf diese Zweigniederlassung oder Zweigstelle.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen	Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen
§ 31	§ 31
Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet (Verpflichteter), hat mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 erfüllt. Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.	
(2) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Abschluss des Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, anzubieten. Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Eingang des Antrags unter Beifügung einer Abschrift des Antrags zu bestätigen.	
§ 32	§ 32
Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Abschluss und der gesetzlich vorgegebene Inhalt eines Basiskontovertrags nach dem dritten Unterabschnitt sowie die tatsächliche Nutzung des hiervon umfassten Leistungsangebots dürfen nur von den folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden:	
1. von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe nur dann, wenn sich der Verpflichtete bei der Kontoführung mit seinem Geschäftsmodell ausnahmslos an Personen dieser Berufsgruppe wendet, sowie	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
2. von dem Erwerb von Geschäftsanteilen eines Verpflichteten, wenn der Verpflichtete diese Anforderung an alle seine Kunden gleichermaßen stellt.	
(2) Alle weiteren Koppelungen mit der Nutzung oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienstleistungen sind unzulässig.	
§ 33	§ 33
Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags	**Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags**
(1) Der Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags muss alle Angaben enthalten, die für den Abschluss dieses Vertrags erforderlich sind. Dies schließt Angaben darüber ein, ob und gegebenenfalls bei welchem Institut für den Berechtigten bereits ein Zahlungskonto geführt wird, das die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 erfüllt.	(1) Der Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags muss alle Angaben enthalten, die für den Abschluss dieses Vertrags erforderlich sind. Dies schließt Angaben darüber ein, ob und gegebenenfalls bei welchem Institut für den Berechtigten bereits ein Zahlungskonto geführt wird, das die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 erfüllt. **Der Berechtigte kann bereits bei Stellung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags verlangen, dass der Verpflichtete das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k der Zivilprozessordnung führt.**
(2) Teilt ein Berechtigter dem Verpflichteten mit, dass er mit diesem einen Basiskontovertrag abschließen möchte, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten das Formular nach Anlage 3 unentgeltlich zu übermitteln. Der Berechtigte soll dieses Formular zur Antragstellung nutzen. Hat er es vollständig ausgefüllt, so kann sich der Verpflichtete nicht darauf berufen, dass der Antrag unvollständig sei. Verfügt der *Berechtigte* über einen Internetauftritt, so ist das Formular nach Anlage 3 auch dort zur Verfügung zu stellen.	(2) Teilt ein Berechtigter dem Verpflichteten mit, dass er mit diesem einen Basiskontovertrag abschließen möchte, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten das Formular nach Anlage 3 unentgeltlich zu übermitteln. Der Berechtigte soll dieses Formular zur Antragstellung nutzen. Hat er es vollständig ausgefüllt, so kann sich der Verpflichtete nicht darauf berufen, dass der Antrag unvollständig sei. Verfügt der **Verpflichtete** über einen Internetauftritt, so ist das Formular nach Anlage 3 auch dort zur Verfügung zu stellen.
§ 34	§ 34
Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag eines Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags, der den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 genügt, nur aus den in den §§ 35 bis 37 genannten Gründen ablehnen.	
(2) Die Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags hat der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten unverzüglich, spätestens jedoch zehn Geschäftstage nach Eingang des Antrags des Berechtigten, zu erklären.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags unentgeltlich in Textform sowie, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Gründe der Ablehnung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.	
(4) Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags unentgeltlich in Textform sowie, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache auch über das Verwaltungsverfahren nach § 48 sowie über das Recht des Berechtigten zu unterrichten, sich an die nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Er hat dem Berechtigten zugleich die Kontaktdaten dieser Stelle mitzuteilen. Der Ablehnungserklärung durch den Verpflichteten ist das Antragsformular nach Anlage 4 beizufügen.	
§ 35	§ 35
Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Institut ist und er mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Dienste tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt insbesondere voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Der Verpflichtete darf den Antrag nicht ablehnen, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde.	
(2) Ein Verpflichteter ist berechtigt, vor Abschluss eines Basiskontovertrags innerhalb der Frist des § 31 Absatz 2 nachzuprüfen, ob der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos im Sinne des Absatzes 1 ist. Der Verpflichtete darf sich dabei auch an eine Stelle wenden, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
herangezogen werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder ändert. Der Verpflichtete darf sich bei dieser Nachprüfung nicht auf Auskünfte dieser Stelle beschränken, wenn deren Auskünfte zu den Angaben des Verbrauchers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Widerspruch stehen.	
§ 36	§ 36
Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn	
1. der Berechtigte innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil dieses Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Verpflichteten verurteilt worden ist,	
2. der Berechtigte Inhaber eines Basiskontos bei demselben Verpflichteten war und der Verpflichtete den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung dieses Basiskontos innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 berechtigt gekündigt hat oder	
3. der Verpflichtete die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung zu diesem Berechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes oder nach § 25j des Kreditwesengesetzes nicht erfüllen kann oder bei der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verstoßen würde.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete die gemäß § 46 Absatz 1 zuständige Behörde über die Ablehnung und den Ablehnungsgrund zu informieren.	
§ 37	§ 37
Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs	**u n v e r ä n d e r t**
Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte Inhaber eines Basiskontos bei demselben Ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
pflichteten war und dieser Verpflichtete den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung dieses Basiskontos innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nach § 42 Absatz 3 Nummer 2 berechtigt gekündigt hat.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Basiskontovertrag	Basiskontovertrag
§ 38	§ 38
Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Durch einen Basiskontovertrag wird das kontoführende Institut verpflichtet, für den Kontoinhaber ein Basiskonto in Euro zu eröffnen und zu führen.	
(2) Die Kontoführung nach Absatz 1 muss die Erbringung folgender Zahlungsdienste ohne Kreditgeschäft (Zahlungsgeschäft) ermöglichen:	
1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto oder Barauszahlungen von dem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- oder Auszahlungsgeschäft), sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und	
2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim kontoführenden Institut des Kontoinhabers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch	
a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),	
b) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),	
c) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft).	
(3) Barauszahlungen nach Absatz 2 Nummer 1 sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern sowie unabhängig von den Geschäftszeiten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
an Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Institut angehört, zu ermöglichen. Zahlungsdienste nach Absatz 2 Nummer 2 sind auch dann zu ermöglichen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers, an den die Zahlung des Kontoinhabers erfolgt oder von dem der Kontoinhaber eine Zahlung empfängt, seinen Sitz zwar nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, aber innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.	
(4) Zahlungsdienste nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Kontoinhaber in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern als Inhabern von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Die Anzahl der Zahlungsdienste darf nicht beschränkt werden. Dem Kontoinhaber ist die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in den Geschäftsräumen des kontoführenden Instituts oder über alle weiteren vom kontoführenden Institut hierfür allgemein vorgesehenen Kommunikationsformen zu ermöglichen.	
§ 39	§ 39
Vereinbarung weiterer Dienstleistungen	**u n v e r ä n d e r t**
Unbeschadet des § 32 dürfen das kontoführende Institut und der Kontoinhaber zusätzlich Dienstleistungen vereinbaren, die sich auf das Basiskonto beziehen und nicht von § 38 erfasst sind. Dies schließt auch die Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder eines Entgelts für eine geduldete Überziehung gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.	
§ 40	§ 40
Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos	**u n v e r ä n d e r t**
Das kontoführende Institut darf das Basiskonto für den Kontoinhaber im Übrigen nicht zu Bedingungen führen, die benachteiligend sind im Vergleich zu den Bedingungen für Zahlungskonten, die für Verbraucher angeboten werden, die keine Inhaber eines Basiskontos sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 41	§ 41
Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	**Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen**
(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, an das kontoführende Institut für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags das vereinbarte Entgelt zu entrichten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Entgelt für die von § 38 erfassten Dienste muss angemessen sein. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind insbesondere die marktüblichen Entgelte zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Vereinbarungen über vom Kontoinhaber zu erstattende Kosten entsprechend.	(2) Das Entgelt für die von § 38 erfassten Dienste muss angemessen sein. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind insbesondere die marktüblichen Entgelte **sowie das Nutzerverhalten** zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Vereinbarungen über vom Kontoinhaber zu erstattende Kosten entsprechend.
(3) Eine Vereinbarung, nach der der Kontoinhaber eine Vertragsstrafe im Zusammenhang mit dem Basiskontovertrag schuldet, ist unzulässig.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Unwirksamkeit der Vereinbarung eines Entgelts, eines Kostenerstattungsanspruchs oder einer Vertragsstrafe lässt die Wirksamkeit des Basiskontovertrags im Übrigen unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 42	§ 42
Kündigung durch das kontoführende Institut	**Kündigung durch das kontoführende Institut**
(1) Das kontoführende Institut kann den Basiskontovertrag nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze kündigen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Sofern ein entsprechendes Kündigungsrecht vereinbart wurde, kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde,	
2. der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt,	
3. der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 genutzt werden kann, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eröffnet hat oder	
4. der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerli-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
chen Gesetzbuchs abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern von bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.	
(3) Auch ohne Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn der Kontoinhaber	(3) Auch ohne Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn der Kontoinhaber
1. eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt hat und deshalb dem kontoführenden Institut unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist, und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.	2. mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist **und dieser Betrag 100 Euro übersteigt**, und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.
(4) Das kontoführende Institut kann den Basiskontovertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kontoinhaber	(4) u n v e r ä n d e r t
1. das Zahlungskonto vorsätzlich für Zwecke nutzt, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder	
2. unzutreffende Angaben gemacht hat, um den Basiskontovertrag abschließen zu können, und bei Vorlage der zutreffenden Angaben kein solcher Vertrag mit ihm abgeschlossen worden wäre.	
(5) Für eine Kündigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 gilt § 314 Absatz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für eine Kündigung nach Absatz 3 ist auch § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. In diesem Fall unterbleiben die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung auch dann, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.	
§ 43	§ 43
Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Kündigung durch das kontoführende Institut ist in Textform zu erklären. Die Kündigung muss klar und verständlich sein. Sie muss, wenn der Verbraucher und das kontoführende Institut nichts anderes vereinbart haben, in deutscher Sprache abgefasst sein.	
(2) In der Kündigung ist der Kündigungsgrund anzugeben. Die Angabe des Kündigungsgrundes unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.	
(3) In der Kündigung ist der Kontoinhaber darüber zu informieren, dass er berechtigt ist, sich an die zuständige Behörde gemäß § 46 Absatz 1 und an die nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Dabei sind dem Kontoinhaber die einschlägigen Kontaktdaten mitzuteilen.	
(4) Sieht das kontoführende Institut ein Verfahren zum Einlegen einer Beschwerde gegen die Kündigung vor, gilt Absatz 3 entsprechend.	
(5) Gibt das kontoführende Institut den Kündigungsgrund wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen eines Verbots der Informationsweitergabe nicht an, so hat das Institut die gemäß § 46 Absatz 1 zuständige Behörde über die Kündigung und den Kündigungsgrund zu informieren.	
§ 44	§ 44
Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber	**u n v e r ä n d e r t**
Für die ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch den Kontoinhaber gilt § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das kontoführende Institut ist verpflichtet, das Konto nach Wirksamwerden der Kündigung zu schließen.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 45	§ 45
Unterstützungsleistungen zu Basiskonten	**unverändert**
Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt für Verbraucher anbieten, haben Verbrauchern jederzeit unentgeltlich Unterstützung in Bezug auf die spezifischen Merkmale, Entgelte und Kosten sowie auf die Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten zur Verfügung zu stellen.	
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz
§ 46	§ 46
Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Aufsicht	**unverändert**
(1) Ein Zahlungsdienstleister muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über interne Verfahren und über Kontrollsysteme verfügen, die die Erfüllung der Pflichten dieses Gesetzes gewährleisten.	
(2) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) überwacht die Einhaltung der Pflichten der Zahlungsdienstleister nach diesem Gesetz. Sie ist Kontaktstelle im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/92/EU.	
(3) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Zahlungsdienstleister oder seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen Pflichten des Zahlungsdienstleisters nach diesem Gesetz zu verhindern oder zu unterbinden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Für die Durchsetzung der Anordnungen mit Zwangsmitteln ist § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes anzuwenden.	
(4) Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen, die sie wegen Verstößen gegen dieses Gesetz getroffen hat, auf ihren Internetseiten nach Maßgabe des § 60b des Kreditwesengesetzes öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung soll	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Sie ist zu löschen, sobald sie nicht mehr zu Warn- und Informationszwecken erforderlich ist.	
(5) Die Bundesanstalt stellt die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU sicher.	
(6) § 4 Absatz 1a und 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.	
§ 47	§ 47
Öffentliche Informationen der Bundesanstalt	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht die Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2014/92/EU.	
(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht und aktualisiert die nach § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 vorgegebenen Muster auf ihren Internetseiten. Nicht mehr aktuelle Fassungen sind zu archivieren und zum Abruf bereitzuhalten.	
§ 48	§ 48
Verwaltungsverfahren	**Verwaltungsverfahren**
(1) Der Berechtigte kann gegenüber der Bundesanstalt die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dieser Vorschrift gegen den Verpflichteten beantragen, wenn dieser	(1) Der Berechtigte kann gegenüber der Bundesanstalt die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dieser Vorschrift gegen den Verpflichteten beantragen, wenn dieser
1. den Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. über den Antrag nach Nummer 1 nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dessen Eingang entscheidet oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. ein Basiskonto nicht innerhalb *der Frist* nach *Nummer 2* eröffnet.	3. ein Basiskonto nicht innerhalb **von zehn Geschäftstagen** nach **Abschluss eines Basiskontovertrags** eröffnet.
	Die Frist nach Nummer 3 verringert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Eingang des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags beim Verpflichteten und dem Zugang des Angebots des Abschlusses des Basiskontovertrags durch den Verpflichteten beim Berechtigten verstrichen ist. Die

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Frist nach Nummer 3 verlängert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Zugang des Angebots auf Abschluss des Basiskontovertrags beim Berechtigten und dem Zugang der Annahme dieses Angebots durch den Berechtigten beim Verpflichteten liegt.
(2) Die Beantragung eines Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. der Berechtigte wegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe bereits eine Klage gegen den Verpflichteten vor den ordentlichen Gerichten erhoben hat und diese Klage noch anhängig ist oder rechtskräftig über sie entschieden wurde oder	
2. wegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe ein Verfahren vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist.	
(3) Die Bundesanstalt bestätigt dem Berechtigten schriftlich den Eingang des Antrags auf Durchführung des Verwaltungsverfahrens. Den Abschluss des Verwaltungsverfahrens bestätigt sie gleichermaßen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 49	§ 49
Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags, Untätigkeit und Fristversäumnis	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Verweigert ein Verpflichteter dem Berechtigten den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos, ordnet die Bundesanstalt gegenüber dem Verpflichteten den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos zugunsten des Berechtigten an. Dies gilt nicht, wenn der Verpflichtete die Voraussetzungen einer Ablehnung des Antrags nach den §§ 34 bis 37 oder das Nichtvorliegen nach § 32 Absatz 1 zulässiger Voraussetzungen gegenüber der Bundesanstalt glaubhaft machen kann. In diesem Fall ist der nach § 48 Absatz 1 gestellte Antrag abzulehnen.	
(2) Die Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags nach Absatz 1 verpflichtet den Verpflichteten, dem Berechtigten ein Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags zu machen und nach Abschluss des Basiskontovertrags ein Basiskonto zu eröffnen.	
(3) Die Bundesanstalt kann von dem Verpflichteten für die Anordnung eine Gebühr nach Maßgabe	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des § 14 Absatz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung erheben.	
§ 50	§ 50
Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung	**Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung**
(1) Gegen Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber dem Verpflichteten gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder gegen Ablehnungen des Antrags des Berechtigten gemäß § 49 Absatz 1 Satz 3 ist die Klage des Verpflichteten oder des Berechtigten zulässig. Die Klage des Berechtigten ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Anordnung der Bundesanstalt zulässig, auf deren Vornahme der Berechtigte ein Recht zu haben behauptet, wenn die Bundesanstalt den Antrag ohne zureichenden Grund nicht binnen eines Monats nach Eingang eines vollständigen und zulässigen Antrags nach § 48 Absatz 1 entschieden hat. Für die Klage ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Sitz hat. An dem Rechtsstreit sind der Berechtigte, der Verpflichtete und die Bundesanstalt beteiligt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Vor Erhebung der Klage sind von der Bundesanstalt Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Die §§ 69 bis 72 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.	(2) Vor Erhebung der Klage sind von der Bundesanstalt Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Die §§ 69 bis 72 **sowie 73 Absatz 1 und 3** der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids schriftlich bei dem zuständigen Gericht erhoben werden. Ergeht ohne zureichenden Grund in angemessener Frist auf einen Antrag keine Anordnung oder auf einen Widerspruch kein Widerspruchsbescheid, so ist die Klage abweichend von Absatz 2 Satz 1 zulässig und nicht an eine Frist gebunden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Auch wenn einer oder mehrere Beteiligte in einem Verhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind, kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Hält das Gericht die Anordnung der Bundesanstalt für rechtswidrig, hebt es sie auf. Hält es die Ablehnung oder Unterlassung der Anordnung für rechtswidrig, so spricht es	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
die Verpflichtung der Bundesanstalt aus, die beantragte Anordnung zu erlassen.	
(5) Das Gericht kann anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Abweichend von § 78 der Zivilprozessordnung kann sich die Bundesanstalt durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas Abweichendes ergibt.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für Klagen gemäß Absatz 1 sowie für Klagen nach § 51 durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 51	§ 51
Klage gegen den Verpflichteten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen die Zulässigkeit einer Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos unberührt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.	
(2) Die Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos ist unzulässig während der Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens gemäß den §§ 48 bis 50 zur Durchsetzung des Anspruchs oder bei Vorliegen einer in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung der Bundesanstalt, die unanfechtbar ist.	
(3) Für die Klage ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Sitz hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 52
	Mitteilung an die Bundesanstalt in Zivilverfahren
	In Streitigkeiten vor den Zivilgerichten um die Rechte und Pflichten des Berechtigten und des Verpflichteten auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht ein Fall des § 50 vorliegt, hat das Gericht der Bundesanstalt eine Abschrift des Schriftsatzes zu übersenden, in dem erstmals in dem betreffenden Verfahren eine Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt.
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Sanktionen	Sanktionen
§ *52*	§ **53**
Bußgeldvorschriften	**unverändert**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 10 Satz 2 eine Entgeltaufstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
2. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 5 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,	
3. entgegen § 14 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
4. entgegen § 15 Satz 1 die standardisierte Zahlungskontenterminologie nicht verwendet,	
5. entgegen § 15 Satz 2 eine andere Bezeichnung verwendet,	
6. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 Kontenwechselhilfe nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,	
7. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 3 oder § 27 Absatz 2 ein Formular nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
8. entgegen § 22 den übertragenden Zahlungsdienstleister nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auffordert,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. entgegen § 23 Absatz 1 oder § 24 Absatz 1 eine Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,	
10. entgegen § 23 Absatz 2 ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument sperrt,	
11. entgegen § 26 Absatz 3, 4 oder 5 ein Entgelt, eine Erstattung von Kosten oder eine Vertragsstrafe vereinbart,	
12. entgegen § 29 Nummer 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
13. entgegen § 29 Nummer 2 einen Saldo nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auszahlt und nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überweist,	
14. entgegen § 29 Nummer 3 das Zahlungskonto nicht oder nicht rechtzeitig schließt,	
15. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 den Abschluss eines Basiskontovertrags nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,	
16. entgegen § 32 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, den Abschluss eines Basiskontovertrags von einer dort genannten Voraussetzung oder Koppelung abhängig macht oder	
17. entgegen § 38 Absatz 1 ein Basiskonto nicht führt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 8 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
§ 3 Satz 1 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2577), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
2. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
3. Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. bei einer Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach dem Zahlungskontengesetz	
a) ein Verwaltungsverfahren gemäß den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig ist oder	
b) in einem Verfahren nach Buchstabe a unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist.“	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Unterlassungsklagengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch … [Artikel 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Bundestagsdrucksache 18/5295] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:	
„13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln.“	
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„5. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,“.	
bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	
cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.	
b) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.	
bb) Die Angabe „5 und 6“ wird durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.	
3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.“	
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Kreditwesengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 29 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach den §§ 24c und 25g Absatz 1 und 2, den §§ 25h bis 25n und dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist; bei Kreditinstituten hat der Prüfer auch zu prüfen, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und dem Zahlungskontengesetz nachgekommen ist.“	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	**Änderung der Prüfungsberichtsverordnung**
Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29a folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 29b Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz“.	
2. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 29b	
Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz	
(1) Bei Kreditinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Kreditinstitut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen des Zahlungskontengesetzes entsprechen. Die Beurteilung umfasst die Einhaltung der Bestimmungen zu	
1. den Informationspflichten gemäß den §§ 5 bis 15 des Zahlungskontengesetzes,	
2. der Kontenwechselhilfe gemäß den §§ 20 bis 26 des Zahlungskontengesetzes,	
3. der Erleichterung grenzüberschreitender Kontoeröffnungen gemäß den §§ 27 bis 29 des Zahlungskontengesetzes,	
4. den Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gemäß den §§ 30 bis 44 des Zahlungskontengesetzes und insbesondere	
a) die Einhaltung der Regelungen zur Zulässigkeit sowie zur Form und Frist von Ablehnungen von Anträgen auf Abschluss eines Basiskontovertrags gemäß den §§ 31 bis 37 des Zahlungskontengesetzes sowie	
b) die Einhaltung der Regelungen zur Zulässigkeit sowie zur Form und Frist von Kündigungen nach den §§ 42 und 43 des Zahlungskontengesetzes und	
5. den institutsinternen Organisationspflichten gemäß § 46 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes.	
(2) Der Abschlussprüfer hat darzustellen, welche Maßnahmen das Kreditinstitut ergriffen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen des Zahlungskontengesetzes zu erfüllen.	
(3) Sofern die Durchführung interner Vorkehrungen durch das Kreditinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“	
3. Dem § 71 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:	3. Dem § 71 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) § 29b in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom … [einsetzen: *Datum* und Fundstelle *des* Gesetzes] ist erstmals auf die Prüfung für nach dem ... *[einsetzen: ...]* beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.	„(3) § 29b in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom … [einsetzen: **Ausfertigungsdatum** und Fundstelle **dieses** Gesetzes] ist erstmals auf die Prüfung für nach dem **31. Dezember 2015** beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.
(4) Die Anlage 1 Position (7) Nummer 1 und die Anlage *4* Position (5) Nummer 1 in der Fassung des *Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes* vom *17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)* sind erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“	(4) Die Anlage 1 Position (7) Nummer 1 und die Anlage **3** Position (5) Nummer 1 in der Fassung des **Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen** vom **... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]** sind erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“
4. In Anlage 1 Position (7) Nummer 1 und in Anlage *4* Position (5) Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.	4. In Anlage 1 Position (7) Nummer 1 und in Anlage **3** Position (5) Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung	**Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung**
Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § *16b* folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § **16c** folgende Angabe eingefügt:

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„§ *16c* Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz“.	„§ **16d** Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz“.
2. Nach § *16b* wird folgender § *16c* eingefügt:	2. Nach § **16c** wird folgender § **16d** eingefügt:
„§ *16c*	„§ **16d**
Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz	u n v e r ä n d e r t
(1) Bei Zahlungsinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Zahlungsinstitut getroffenen internen Vorkehrungen den folgenden Anforderungen des Zahlungskontengesetzes entsprechen:	
1. den Informationspflichten gemäß den §§ 5 bis 15 des Zahlungskontengesetzes,	
2. der Kontenwechselhilfe gemäß den §§ 20 bis 26 des Zahlungskontengesetzes,	
3. der Erleichterung grenzüberschreitender Kontoeröffnungen gemäß den §§ 27 bis 29 des Zahlungskontengesetzes und	
4. den institutsinternen Organisationspflichten gemäß § 46 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes.	
(2) Der Abschlussprüfer hat darzustellen, welche Maßnahmen das Zahlungsinstitut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen des Zahlungskontengesetzes zu erfüllen.	
(3) Sofern die Durchführung interner Vorkehrungen durch das Zahlungsinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“	
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung des Geldwäschegesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 346 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 und 4,“.	
2. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:“ durch die Wörter „Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:“ ersetzt.	
bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrages im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist,“.	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „des Vertragspartners“ durch die Wörter „einer nach Absatz 3 zu identifizierenden Person“ ersetzt.	
	Artikel 8
	Änderung des Gerichtskostengesetzes
	§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. In Nummer 19 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
	2. Der Nummer 20 wird das Wort „und“ angefügt.
	3. Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:
	„21. nach dem Zahlungskontengesetz“.
Artikel *8*	**Artikel 9**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) In Artikel 1 treten die §§ 5 bis 13, 14 Absatz 1 Nummer 1 und 5 sowie die §§ 15 bis 19 des Zahlungskontengesetzes neun Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) in Kraft. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens dieses delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt. *Im Übrigen tritt dieses Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.*	(1) In Artikel 1 treten die §§ 5 bis 13, 14 Absatz 1 Nummer 1 und 5 sowie die §§ 15 bis 19 des Zahlungskontengesetzes neun Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) in Kraft. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens dieses delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt.
(2) In Artikel 1 treten die §§ 20 bis 29 des Zahlungskontengesetzes am 18. September 2016 in Kraft.	(2) In Artikel 1 treten die §§ 20 bis 29 des Zahlungskontengesetzes am 18. September 2016 in Kraft.
	(3) In Artikel 5 Nummer 3 tritt § 71 Absatz 4 der Prüfungsberichtsverordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 5 Nummer 4 in Kraft.
(*3*) Im Übrigen tritt dieses Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.	(**4**) Im Übrigen tritt dieses Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Anlage 1	**Anlage 1**
(zu § 21 Absatz 3)	(zu § 21 Absatz 3)
Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe	**Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe**

Entwurf

Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe
(§ 21 des Zahlungskontengesetzes)

Herr/Frau ……..… (Name des Kunden)

……
…… (ggf. weitere Inhaber des zu übertragenden Kontos)

ist/sind Inhaber des Zahlungskontos _ (IBAN) bei ……. (übertragender Zahlungsdienstleister).

Der Kunde möchte mit Wirkung zum ……. (bitte Datum des Kontenwechsels einsetzen) zum Konto _ (IBAN) bei ……. (empfangender Zahlungsdienstleister) wechseln.

Hierzu werden die beteiligten Zahlungsdienstleister durch den Kunden und ggf. die weiteren Kontoinhaber zur Ausführung der folgenden Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt:

Anmerkung:
☒*: Bei Nichtzutreffen bitte streichen
☐**: Bei Zutreffen bitte ankreuzen

1. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister diesem und, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch dem Kunden Listen mit den folgenden Informationen zu übermitteln:

☒* a) eine Liste der bestehenden Daueraufträge,
☒* wobei diese Liste sämtliche Daueraufträge erfassen soll
☐** wobei diese Liste nur bestimmte bzw. nicht sämtliche Daueraufträge erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben im Beiblatt
☐** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

☒*b) eine Liste der verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die beim Kontenwechsel transferiert werden sollen,
☒* wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll

☐** wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriftmandaten siehe die Angaben im Beiblatt

☐** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

☒*c) eine Liste der verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten,

☒* wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll

☐** wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Überweisungen und Lastschriften siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☐** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

2. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister

☒* a) Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren

☒*ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☒* wobei dies für alle Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriften und Überweisungen siehe die Angaben im Beiblatt,

☒* und, soweit Lastschriften oder eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptiert werden, den jeweiligen Zahlungsempfänger bzw. Zahler darüber zu informieren, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde.

Hinweis: Die Anweisung, Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, kann insbesondere dann gestrichen werden, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister eine automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Kunden vorsieht.

☒* b) Daueraufträge nicht mehr auszuführen

☒*ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☒* wobei dies für alle Daueraufträge gelten soll,

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben im Beiblatt,

☒* c) einen positiven Saldo des Zahlungskontos des Kunden beim übertragenden Zahlungsdienstleister auf das Zahlungskonto des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister zu überweisen

☒* zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** zum ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☒* d) das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen, soweit die Schritte nach Ziffer 1 sowie Ziffer 2 Buchstabe a und c vollzogen wurden,

☒* zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** zum ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen).

3. Der **empfangende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt,

a) den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt dieser Ermächtigung dazu aufzufordern, die in den Ziffern 1 und 2 bestimmten Handlungen vorzunehmen;

☒* b) die Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe a für das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Kunden einzurichten und sie auszuführen

☒* ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe a gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☒* c) die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie zu akzeptieren

☒* ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen)

☒* wobei dies für sämtliche Lastschriften gelten soll

☐** wobei von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften blockiert werden sollen bzw. lediglich von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zugelassen werden sollen; zu den blockierten bzw. zugelassenen Zahlungsempfängern siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☐** wobei sämtliche oder einzelne Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden sollen; zu den Begrenzungen siehe die Angaben auf dem Beiblatt;

☒* d) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln

☒* wobei dies für alle Zahler gelten soll, die in der Liste der eingehenden Überweisungen nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahler gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlern siehe die Angaben im Beiblatt;

☒* e) soweit der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Mitteilung an die Zahler nach Ziffer 3 Buchstabe d benötigt,

☒* den Kunden,

☒*den übertragenden Zahlungsdienstleister

aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

☒* f) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das in Ziffer 3 Buchstabe c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln,

☒* wobei dies für alle Zahlungsempfänger gelten soll, die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahlungsempfänger gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlungsempfängern siehe die Angaben im Beiblatt;

☒* g) soweit der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger nach Ziffer 3 Buchstabe f benötigt,

☒* den Kunden,

☒* den übertragenden Zahlungsdienstleister

aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

☐** h) dem Kunden Musterschreiben zur Verfügung zu stellen für die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahler, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, sowie für die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahlungsempfänger, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, wobei diese Musterschreiben Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden enthalten müssen sowie das in Ziffer 3 Buchstabe c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind. Wählt der Kunde diese Möglichkeit, so tritt dies anstelle der Verpflichtungen des empfangenden Zahlungsdienstleisters nach Ziffer 3 Buchstabe d und Ziffer 3 Buchstabe f.

Ort, Datum und Unterschrift des Kunden:……

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe
(§ 21 des Zahlungskontengesetzes)

Herr/Frau ……..… (Name des Kunden)

……
…… (ggf. weitere Inhaber des zu übertragenden Kontos)

ist/sind Inhaber des Zahlungskontos _ (IBAN) bei ……. (übertragender Zahlungsdienstleister).

Der Kunde möchte mit Wirkung zum ……. (bitte Datum des Kontenwechsels einsetzen) zum Konto _ (IBAN) bei ……. (empfangender Zahlungsdienstleister) wechseln.

Hierzu werden die beteiligten Zahlungsdienstleister durch den Kunden und ggf. die weiteren Kontoinhaber zur Ausführung der folgenden Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt:

Anmerkung:
☒*: Bei Nichtzutreffen bitte streichen
☐**: Bei Zutreffen bitte ankreuzen

1. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister diesem und, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch dem Kunden Listen mit den folgenden Informationen zu übermitteln:

☒* a) eine Liste der bestehenden Daueraufträge,

☒* wobei diese Liste sämtliche Daueraufträge erfassen soll

☐** wobei diese Liste nur bestimmte bzw. nicht sämtliche Daueraufträge erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben im Beiblatt

☐** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

☒*b) eine Liste der verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die beim Kontenwechsel transferiert werden sollen,

☒* wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll

☐** wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriftmandaten siehe die Angaben im Beiblatt

☐** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

☒*c) eine Liste der verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten,

☒* wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll

☐** wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Überweisungen und Lastschriften siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☐** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

2. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister

☒* a) Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren

☒*ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☒* wobei dies für alle Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriften und Überweisungen siehe die Angaben im Beiblatt,

☒* und, soweit Lastschriften oder eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptiert werden, den jeweiligen Zahlungsempfänger bzw. Zahler darüber zu informieren, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde.

Hinweis: Die Anweisung, Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, kann insbesondere dann gestrichen werden, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister eine automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Kunden vorsieht.

☒* b) Daueraufträge nicht mehr auszuführen

☒*ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☒* wobei dies für alle Daueraufträge gelten soll,

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben im Beiblatt,

☒* c) einen positiven Saldo des Zahlungskontos des Kunden beim übertragenden Zahlungsdienstleister auf das Zahlungskonto des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister zu überweisen

☒* zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** zum ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☒* d) das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen, soweit die Schritte nach Ziffer 1 sowie Ziffer 2 Buchstabe a und c vollzogen wurden,

☒* zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** zum ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen).

3. Der **empfangende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt,

a) den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt dieser Ermächtigung dazu aufzufordern, die in den Ziffern 1 und 2 bestimmten Handlungen vorzunehmen;

☒* b) die Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe a für das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Kunden einzurichten und sie auszuführen

☒* ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe a gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☒* c) die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie zu akzeptieren

☒* ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen)

☒* wobei dies für sämtliche Lastschriften gelten soll

☐** wobei von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften blockiert werden sollen bzw. lediglich von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zugelassen werden sollen; zu den blockierten bzw. zugelassenen Zahlungsempfängern siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☐** wobei sämtliche oder einzelne Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden sollen; zu den Begrenzungen siehe die Angaben auf dem Beiblatt;

☒* d) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln

☒* wobei dies für alle Zahler gelten soll, die in der Liste der eingehenden Überweisungen nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahler gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlern siehe die Angaben im Beiblatt;

☒* e) soweit der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Mitteilung an die Zahler nach Ziffer 3 Buchstabe d benötigt,

☒* den Kunden,

☒*den übertragenden Zahlungsdienstleister

aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

☒* f) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das in Ziffer 3 Buchstabe c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln,

☒* wobei dies für alle in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahlungsempfänger gelten soll, die in den vorangegangenen 13 Monaten wiederkehrend im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht haben

☐** wobei dies für alle Zahlungsempfänger gelten soll, die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahlungsempfänger gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlungsempfängern siehe die Angaben im Beiblatt;

☒* g) soweit der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger nach Ziffer 3 Buchstabe f benötigt,

☒* den Kunden,

☒* den übertragenden Zahlungsdienstleister

aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

☐** h) dem Kunden Musterschreiben zur Verfügung zu stellen für die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahler, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, sowie für die in der

Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahlungsempfänger, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, wobei diese Musterschreiben Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden enthalten müssen sowie das in Ziffer 3 Buchstabe c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind. Wählt der Kunde diese Möglichkeit, so tritt dies anstelle der Verpflichtungen des empfangenden Zahlungsdienstleisters nach Ziffer 3 Buchstabe d und Ziffer 3 Buchstabe f.

Ort, Datum und Unterschrift des Kunden:……

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 2	**Anlage 2**
zu § 27 Absatz 2	zu § 27 Absatz 2
Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung	**Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung**

Entwurf

Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Vornahme von Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung
(§ 27 Absatz 2 und § 28 des Zahlungskontengesetzes)

Herr/Frau …… (Name des Kunden)

ist Inhaber des Zahlungskontos: _____(IBAN)
bei …. (Bezeichnung des Zahlungsdienstleisters).

Der Kunde teilt dem Zahlungsdienstleister hiermit mit, dass er ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffnen möchte.

I. Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, ihm unentgeltlich ein Verzeichnis zu übermitteln, das Informationen enthält über

1. die vom Kunden erteilten laufenden Daueraufträge,
2. die vom Zahler erteilten Lastschriftmandate, soweit vorhanden, und
3. soweit vorhanden, die auf dem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten
   a) eingegangenen Zahlungen aufgrund von Überweisungen sowie
   b) vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften.

Der Kunde wünscht die Übermittlung der Informationen bis zum …….
(bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister.

II. Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, einen am …….
(bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister bestehenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto

1.* an den Kunden bar auszuzahlen.
2.* auf folgendes Konto zu überweisen:

- Kontoinhaber …….. (soweit nicht identisch mit dem Kunden)
- IBAN _ _ _

Der Kunde teilt dem Zahlungsdienstleister hiermit mit, dass er ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffnen möchte.

I. Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, ihm unentgeltlich ein Verzeichnis zu übermitteln, das Informationen enthält über

1. die vom Kunden erteilten laufenden Daueraufträge,
2. die vom Zahler erteilten Lastschriftmandate, soweit vorhanden, und
3. soweit vorhanden, die auf dem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten
   a) eingegangenen Zahlungen aufgrund von Überweisungen sowie
   b) vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften.

Der Kunde wünscht die Übermittlung der Informationen bis zum …….
(bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister.

II. Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, einen am …….
(bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister bestehenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto

1.* an den Kunden bar auszuzahlen.
2.* auf folgendes Konto zu überweisen:
   - Kontoinhaber …….. (soweit nicht identisch mit dem Kunden)
   - IBAN _.
   - ……(gleichwertige Angaben zur Identifizierung des betreffenden Zahlungsdienstleisters und/oder des dort geführten Zahlungskontos des Kunden).

III. * Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, das oben bezeichnete bei ihm geführte Zahlungskonto am ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister zu schließen.

Ort, Datum und Unterschrift des Kunden:……

Anmerkung:
* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 3	**Anlage 3**
(zu § 33 Absatz 2)	(zu § 33 Absatz 2)
Antrag auf Abschluss eines Basiskonto-vertrags	**Antrag auf Abschluss eines Basiskonto-vertrags**

Entwurf

Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags
(§ 33 des Zahlungskontengesetzes)

Antrag eingegangen am ….. (Stempel / Unterschrift Bank)

Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags:

Angaben zu meiner Person:

Herr/Frau: …….....….
(Vornamen und Nachname des Antragstellers)
Geburtsdatum: ……..
Geburtsort: ……
Wohnanschrift (Straße und Hausnummer): ……
Postleitzahl und Ort: ……

Weitere Angaben zur Feststellung meiner Berechtigteneigenschaft:

1.Ich bin bereits Inhaber eines Zahlungskontos

☐ Nein

☐ Ja
Angaben zu diesem Zahlungskonto:
Zahlungskonto _____ (IBAN) bei …….. (Bezeichnung des Kreditinstituts).

Mit diesem Konto kann ich mindestens die folgenden Zahlungsdienste ohne Kreditgeschäft (Zahlungsgeschäft) tatsächlich nutzen[1]:

1. Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf mein Zahlungskonto oder Barauszahlungen von meinem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- oder Auszahlungsgeschäft), sowie alle für die Führung meines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und

2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf mein Zahlungskonto bei meinem kontoführenden Institut oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
3.

a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
b) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),
c) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft).

[1]Ein Konto kann zum Beispiel bei Pfändung oder Verrechnung nicht tatsächlich genutzt werden.

☐ Hiermit erkläre ich, dass mich die kontoführende Bank über die Schließung meines vorgenannten Zahlungskontos benachrichtigt hat.**

☐ Die Mitteilung über die Schließung liegt in Kopie bei.

☐ Hiermit erkläre ich, dass ich das vorgenannte Zahlungskonto gekündigt habe.

☐ Eine Bestätigung liegt in Kopie bei.

2. Erklärung zur Kontonutzung:

Mir ist bekannt, dass ich nach dem Zahlungskontengesetz nur einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags für eine Nutzung des Basiskontos zu privaten Zwecken habe. Dieses Basiskonto darf nicht für überwiegend gewerbliche Zwecke oder eine hauptberufliche Tätigkeit als Selbständiger genutzt werden.

Hinweis:

Ich bin nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Konto bei der XY Bank eröffnen zu können.

Eine Kopie des ausgefüllten Formulars wurde mir ausgehändigt am …..

Unterschrift des aushändigenden Mitarbeiters

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(§ 33 des Zahlungskontengesetzes)

Antrag eingegangen am ……. (Datum)

…… (Stempel des Kreditinstituts)

(Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters)

1. Antrag:

Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags.

☐ Das Basiskonto soll als Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) geführt werden. Ich versichere, dass ich zurzeit kein Pfändungsschutzkonto habe.

2. Angaben zu meiner Person:

Frau / Herr: ……
(Vorname(n) und Nachname)

Geburtsdatum: ……..

Geburtsort: ……..

Anschrift:

Straße und Hausnummer: ……..

Postleitzahl und Ort: ……..

3. Angaben zur beabsichtigten Nutzung meines Basiskontos:

Ich beabsichtige, für Ein- und Auszahlungen von Bargeld sowie für Zahlungen (z. B. per Überweisung) vorwiegend

☐ den Schalter in einer Filiale meines kontoführenden Kreditinstituts zu nutzen.

☐ Online-Banking, Telefon-Banking, Geldautomaten, SB-Terminals oder Ähnliches zu nutzen.

Hinweis: Wie hoch die anfallenden Kosten und Entgelte für Ihr Basiskonto sind, kann davon abhängen, welche der beiden Varianten Sie vorwiegend nutzen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem kontoführenden Kreditinstitut.

4. Hinweise zum Basiskonto:

a) Sie sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Basiskonto eröffnen zu können. Eine zusätzliche Dienstleistung ist zum Beispiel, wenn Ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, das Konto zu überziehen.

b) Nach dem Zahlungskontengesetz haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags, wenn Sie Ihr Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutzen.

5. Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen weiteren Zahlungskonten

Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.

☐ Ich habe bislang kein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

☐ Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend. Falls Sie mehrere Zahlungskonten haben, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem Zusatzblatt.

Dieses Zahlungskonto habe ich bei:

……..(Name des kontoführenden Instituts)

Dieses Zahlungskonto hat folgende IBAN-Nummer:

_ _

Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt:

☐ ja ☐ nein

☐ Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.

☐ Ich habe dieses Zahlungskonto gekündigt.

☐ Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen* nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen nutzen:

☐ Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto.

☐ Sonstiges: _ _ _

von _____ _____ (Vorname(n) und Name sowie Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters des Kreditinstituts)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 4	**Anlage 4** **u n v e r ä n d e r t**
(zu § 34 Absatz 4 Satz 3)	u n v e r ä n d e r t
Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags	**u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags
(§ 48 des Zahlungskontengesetzes)

An die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1253
53002 Bonn

Hiermit beantrage ich wegen der Ablehnung meines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags die Durchführung eines Verwaltungsverfahren gegen …… (Name des Kreditinstituts).

Meine Daten sind wie folgt:
Herr/Frau ……(Vornamen und Nachname des Antragstellers)
Geburtsdatum ……..
Geburtsort ……
Staatsangehörigkeit …….
Wohnanschrift (Straße und Hausnummer)*……..
Postleitzahl und Ort ……
Telefon …… (optional)
E-Mail ……. (optional)
*Falls Wohnanschrift nicht vorhanden, etwa bei Obdachlosigkeit, postalische Anschrift.

Ich habe beim oben genannten Kreditinstitut einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags gestellt.
Dieser Antrag
☒* liegt in Kopie bei
☐** wurde von mir am ……. (bitte Datum einsetzen) gestellt.

Mein Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags wurde vom Kreditinstitut abgelehnt.

Diese Ablehnung

☒* liegt in Kopie bei

☐** wurde mir am ……. (bitte Datum einsetzen) mitgeteilt. Die Ablehnung wurde wie folgt begründet: ……. ……. …….

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer und Sarah Ryglewski

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7204** in seiner 150. Sitzung am 15. Januar 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die verbindlichen Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Regelungen betreffen Zahlungskonten für Verbraucher; Geschäftskonten werden davon nicht erfasst.

Die wesentliche Neuerung ist das neue Zahlungskontengesetz in Artikel 1. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Den Schwerpunkt stellt dabei das Recht eines jeden Verbrauchers auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dar. Ein solches Konto soll alle Funktionen umfassen, die zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos sowie zur Nutzung eines sehr weit gefassten Kreises damit verbundener Zahlungsdienste erforderlich sind. Mit diesem Recht soll der Kontenlosigkeit entgegengewirkt werden. Das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto geht über die bisherigen bloßen Empfehlungen der in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammengefassten Spitzenverbände gegenüber ihren Mitgliedsinstituten oder die Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen („Bürgerkonto“) weit hinaus, dies sowohl hinsichtlich des Kreises der berechtigten Verbraucher, des Mindestumfangs der über das Zahlungskonto zu nutzenden Zahlungsdienste als auch weiterer besonderer verbraucherschützender Regelungen, auf die sich Inhaber eines Basiskontos gegenüber dem kontoführenden Institut berufen können. Im Einzelnen:

Das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto soll grundsätzlich für jeden Verbraucher in der Europäischen Union gelten: Insbesondere können auch Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union künftig in Deutschland ein Konto eröffnen (und umgekehrt ist deutschen Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Zahlungskontenrichtlinie dort die Kontoeröffnung zu ermöglichen). Der Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos besteht auch für Obdachlose und Asylsuchende sowie für Personen, die zwar keinen Aufenthaltsstatus haben, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Geduldete). Da Personen aus diesem Kreis derzeit in vielen Fällen nicht in der Lage sind, ihre Identität in der von § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) verlangten Form bei der Kontoeröffnung nachzuweisen, soll diese Norm reformiert werden, um die bestehende Ungleichbehandlung beim Zugang zu einem Zahlungskonto zu beenden. Eine Aufweichung der Standards zur Verhinderung der Geldwäsche ist damit nicht verbunden. Zusätzlich soll im Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen von der Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 4 Satz 2 GwG Gebrauch gemacht und neben Pass oder Personalausweis zusätzliche Dokumente bestimmt werden, die als zur Identitätsüberprüfung geeignete Dokumente anerkannt werden.

Der Antrag eines Verbrauchers gegen ein Kreditinstitut auf den Abschluss eines Basiskontovertrags sowie die Eröffnung eines Basiskontos können vom verpflichteten Institut nur dann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt. Die im Zahlungskontengesetz normierten Ablehnungsgründe sollen nach den Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie eng und abschließend geregelt werden. Abgelehnt werden kann ein Antrag primär, wenn ein Zahlungskonto bereits vorhanden ist oder die Kontoeröffnung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.

Das Basiskonto nach diesem Gesetz muss den berechtigten Verbrauchern die Nutzung der grundlegenden Zahlungsdienste ermöglichen: Hierzu zählen die Dienste des Ein- oder Auszahlungsgeschäfts und das Zahlungsgeschäft ohne Kreditgeschäft, unter Einschluss des Lastschrift-, Überweisungs- und Zahlungskartengeschäfts. Diese Dienste sind Verbrauchern jeweils in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern als Inhabern von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Weitere Dienste können zwischen Verbraucher und Institut vereinbart werden. Letzteres betrifft auch das Kreditgeschäft unter Einschluss der Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 BGB oder eines Entgelts für eine geduldete Überziehung gemäß § 505 BGB. Ferner gelten für das Basiskonto nach diesem Gesetz besondere verbraucherschützende Regelungen, die den Inhaber eines solchen Kontos in stärkerem Maße begünstigen, als dies bei sonstigen Zahlungskonten der Fall ist: Insbesondere dürfen im Rahmen eines Basiskontovertrags generell nur angemessene Entgelte vereinbart werden und die Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts sind deutlich eingeschränkt. Zudem soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die ohnehin als zuständige Behörde für die Umsetzung dieses Gesetzes vorgesehen ist, die Durchsetzung des Anspruchs des Verbrauchers gegen ein verpflichtetes Institut auf den Abschluss eines Basiskontovertrags mit den Mitteln des Verwaltungsakts durchsetzen; überdies kann der Verbraucher den ordentlichen Rechtsweg beschreiten oder sich für eine Alternative Streitbeilegung entscheiden.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass mit dem Zahlungskontengesetz die Transparenz von Informationen über Gebühren von Zahlungskonten verbessert werden: Zahlungsdienstleister müssen Verbraucher sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Vertragslaufzeit über die Entgelte informieren, die für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verlangt werden. Als einfache, objektive Vergleichsmöglichkeit für den Verbraucher ist die Einrichtung von Vergleichswebsites vorgesehen. Zudem sollen die wesentlichen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste in Listen zusammengefasst werden, für die dann unionsweit vereinheitlichte Begrifflichkeiten und Definitionen zu verwenden sind.

Für innerstaatliche Kontenwechsel ist vorgesehen, dass übertragender und empfangender Zahlungsdienstleister zusammenwirken. Sie sollen dabei insbesondere entsprechend den Anweisungen des Verbrauchers Informationen zu ein- und ausgehenden Überweisungen sowie Lastschriftmandaten übertragen. Auch bei grenzüberschreitenden Kontenwechseln soll der übertragende Zahlungsdienstleister zur Information und Unterstützung des Verbrauchers verpflichtet werden.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 68. Sitzung am 25. Januar 2016 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7204 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
2. BITKOM e. V.
3. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
4. Deutsche Bundesbank
5. Deutscher Sparkassen und Giroverband e. V.
6. Die Deutsche Kreditwirtschaft
7. Europäische Kommission
8. Europäische Zentralbank
9. Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)
10. Grote, Prof. Dr. Hugo, Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen
11. Rychlinski, Pawel, MasterCard Europe SA
12. Stamm, Katharina, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V.
13. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
14. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
15. Wellmann, Pamela, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

16. Wohnen im Eigentum – Die Wohneigentümer e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 24. Februar 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 24. Februar 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 24. Februar 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7204 in seiner 67. Sitzung am 13. Januar 2016 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 25. Januar 2016 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 69. Sitzung am 27. Januar 2016 und in seiner 70. Sitzung am 17. Februar 2016 fortgeführt und in seiner 71. Sitzung am 24. Februar 2016 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7204 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs als einen guten Tag für die Verbraucher. Mit dem Gesetz würden drei Themenkomplexe aufgegriffen: 1. Jeder Verbraucher erhalte Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen; 2. über Vergleichswebsites werde für mehr Vergleichbarkeit bei Kontoentgelten gesorgt; 3. Verbraucher könnten Girokonten einfacher wechseln.

Die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass es sehr positive Rückmeldungen zum Gesetzentwurf gegeben habe. Mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen habe man den Gesetzentwurf noch weiter verbessern können.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten klar, dass das Online-Banking beim Basiskonto auch ohne ausdrückliche gesetzliche Erwähnung möglich sein solle. Dies ergebe sich aus der Regelungssystematik.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, mit der Möglichkeit, die Ermächtigung für die Kontenwechselhilfe im Online-Banking zu erteilen, werde dem auf Anbieter- wie auch auf Nutzerseite bestehenden Interesse an einer vollständig digitalen und damit medienbruchfreien Durchführung des Kontenwechsels Rechnung getragen. Zwar könne aus der Vielzahl der potentiell auslösbaren Vorgänge durch eine einzige Ermächtigung grundsätzlich ein erhöhtes Missbrauchspotential resultieren. Dieses bestehe jedoch auch bei der Erteilung der Ermächtigung in Schriftform.

Es obliege den beteiligten Zahlungsdienstleistern, eine missbräuchliche Verwendung der Ermächtigung, die sowohl im Verhältnis zum empfangenden als auch im Verhältnis zum übertagenden Zahlungsdienstleister Wirkung entfalte, so gering wie möglich zu halten, indem die beteiligten Zahlungsdienstleister bei dem jeweiligen Übertragungsweg angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hoben hervor, dass, wenn ein Verbraucher, der ein Basiskonto beantragt habe beziehungsweise bereits Inhaber eines solchen Basiskontos sei, durch eine EU-Sanktionsverordnung gelistet sei, deshalb noch kein Ablehnungs- beziehungsweise Kündigungsgrund bestehe. Rechtsfolge einer solchen Listung sei, dass die kontoführende Bank beachten müsse, dass das Kontoguthaben eingefroren sei und sie finanzielle Mittel über das zu eröffnende / eröffnete Basiskonto nicht ohne Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank als zuständige Behörde bereitstellen dürfe. Die Eröffnung des Kontos selbst werde dem Verpflichteten nach den Sanktionsverordnungen jedoch gerade nicht untersagt. Deshalb liege in diesem Fall keine Kollision zwischen dem Zahlungskontengesetz und dem EU-Sanktionsrecht vor. In einem solchen Fall könne das zu eröffnende / eröffnete Basiskonto von dem Berechtigten lediglich nicht ohne Genehmigung der Deutschen Bundesbank genutzt werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass weitergehende Änderungen in Bezug auf die Führung von Pfändungsschutzkonten im Sinne des § 850k der Zivilprozessordnung (P-Konten), die insbesondere von Seiten der Verbraucherverbände vorgeschlagen worden seien (z. B. Sicherstellung der zeitnahen Schließung eines bestehenden P-Kontos, wenn der Verbraucher zu einem neu zu eröffnenden Basiskonto als neues P-Konto wechseln möchte), nach Meinung der Koalitionsfraktionen über den Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens hinausgehen würden und allgemeine Bedeutung für P-Konten hätten. Diese rechtlich und technisch komplizierten Fragestellungen würden nach Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ein Punkt sein, der im Rahmen der (gesetzgeberischen) Umsetzung der Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 geprüft werden solle.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass die von Seiten der Wohnungseigentümer vorgeschlagene Berücksichtigung von Konten für Wohnungseigentümergemeinschaften von den Koalitionsfraktionen im Rahmen der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie nicht verfolgt werde. Schutzzweck der Richtlinie und deren Umsetzung sei insbesondere die Vermeidung der Kontolosigkeit von Verbrauchern. Unabhängig von diesem Gesetzgebungsvorhaben bitten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung weiter zu prüfen, ob ein solcher verbesserter Schutz der Wohnungseigentümer gesetzlicher Regelungen bedürfe. Die Bundesregierung solle gemeinsam mit den Vertretungen der Wohnungseigentümer und der Kreditwirtschaft erörtern, ob und inwieweit von bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten auf vertraglicher Ebene Gebrauch gemacht werde und ob hier Verbesserungspotenzial bestehe. Sofern sich hieraus gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergebe, würde dies von den Koalitionsfraktionen im Zuge einer Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes aufgegriffen. Im Koalitionsvertrag sei eine Stärkung des Verbraucherschutzes für Immobilieneigentümer vereinbart.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, betreffend die Thematik der Vergleichswebsites hätten die Koalitionsfraktionen die Anliegen des Bundesrates, so wie diese in dessen Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 (Bundestags Drucksache 18/7204 Nummer 5 und Nummer 6) zum Ausdruck gebracht worden seien, zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung habe in ihrer Gegenäußerung sowie in den Sitzungen des Finanzausschusses dargelegt, dass die im Zahlungskontengesetz enthaltenen Anforderungen an Vergleichswebsites im Rahmen der Vergleichswebsitesverordnung (VglWVO) näher konkretisiert und gegebenenfalls ergänzt würden (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 ZKG-E). Die Verordnung werde darüber hinaus auch Vorgaben zur Gestaltung und Verwendung des Zertifizierungssymbols enthalten (§ 19 Absatz 1 Nummern 3 und 4 ZKG-E). Die Bundesregierung habe weiter ausgeführt, dass alle in der Stellungnahme des Bundesrates vorgebrachten Aspekte betreffend die §§ 16-18 ZKG-E in die Beratungen zur Vergleichswebsitesverordnung einfließen würden. Mit den Beratungen im Unterausschuss „Verbraucherschutz, Finanzwesen und Vertrauensdienste“ bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) sei bereits begonnen worden, um ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung sicherzustellen. Die Koalitionsfraktionen würden davon ausgehen, dass den Anliegen des Bundesrates damit Rechnung getragen werde.

Die **Fraktion der SPD** äußerte die Erwartung, dass das Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen auf untergesetzlichem Wege zeitnah zur Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes über eine Identitätsprüfungsverordnung weitere Identifikationsdokumente für eine Kontoeröffnung nach dem Geldwäschegesetz zulasse. Dies sei nötig, damit bestimmte Gruppen von Geflüchteten ihr Recht auf ein Basiskonto in Anspruch nehmen könnten. Entsprechend den Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie müsse hierbei das Ziel sein, einem möglichst breiten Kreis der Geflüchteten eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz zu ermöglichen. Der Besitz eines Kontos erleichtere nicht nur Geflüchteten die Integration. Die Fraktion der SPD betonte den vielfältigen Nutzen, den die Benennung zusätzlicher Identifikationsdokumente für eine Kontoeröffnung darüber hinaus mit sich bringe. Auf diesem Wege den Anteil an Bargeldtransfers zu reduzieren, sei nicht nur für die Behörden in den Kommunen eine Erleichterung, sondern sei auch der Bekämpfung

von Geldwäsche dienlich. Die Fraktion der SPD forderte die Bundesregierung deshalb auf, neben den Duldungsbescheinigungen auch die Bescheinigung über die Meldung Asylsuchender sowie den neuen Ankunftsnachweis gemäß § 63a Asylgesetz mit in die Verordnung aufzunehmen.

Die **Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, dass ein Girokonto notwendige Voraussetzung für die Teilhabe am Wirtschaftsleben in Deutschland sei. Nach Schätzungen der EU-Kommission aus dem Jahr 2013 sollen jedoch bundesweit fast eine Million Menschen über kein Girokonto verfügen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos schaffe die Voraussetzung, um diese Bevölkerungsgruppe wieder stärker in das Wirtschaftsleben zu integrieren. Eine wirksame Reduzierung der Anzahl der Menschen ohne Girokonto könne der im Gesetzentwurf vorgesehene Anspruch jedoch nur bewirken, wenn diese Bevölkerungsgruppen auch Kenntnis von ihrem neuen Recht hätten. Vor diesem Hintergrund fordern die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung auf, eine die relevanten Bevölkerungsgruppen adressierende Informationskampagne zum Basiskonto durchzuführen, wie es in Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vorgesehen sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf, wies aber zugleich darauf hin, dass es ein langer Weg bis zu einer Verabschiedung gewesen sei. Von der Fraktion DIE LINKE. seien in den letzten 10 Jahren fünf entsprechende Fraktionsanträge gestellt worden, die alle abgelehnt worden seien. Erst durch die EU-Richtlinie sei nun eine gesetzliche Umsetzung erzwungen worden.

Die Fraktion DIE LINKE. erinnerte an die freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft im Jahr 1995, solche Konten zur Verfügung zu stellen. Diese Selbstverpflichtung habe nicht funktioniert. Lediglich die Sparkassen hätten im Jahr 2012 eine gesetzliche Verankerung in den Sparkassengesetzen beschlossen. In anderen Mitgliedstaaten der EU wie Frankreich gebe es schon seit längerer Zeit entsprechende gesetzliche Regelungen, die zum Abschluss zusätzlicher Konten geführt hätten.

Nach der öffentlichen Anhörung seien zum vorgelegten Gesetzentwurf noch einmal deutliche Verbesserungen erzielt worden. Dennoch seien zwei Punkte weiterhin kritisch zu sehen. Das seien zum einen auch die von der Fraktion der SPD angesprochene Frage des Identitätsnachweises und zum anderen die Frage der Gebühren für das Basiskonto.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte deutlich, dass mit dem Gesetzentwurf eine langjährige Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einem Basiskonto für jedermann umgesetzt werde.

Schwierigkeiten sehe man noch bei der Frage des Entgelts für das Basiskonto. Der entsprechende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bringe zwar eine Verbesserung. Die Regelung bleibe aber weiterhin vage, so dass dort möglicherweise noch nachgesteuert werde müsse, um die Entgelte zu begrenzen.

Die Möglichkeit, das Basiskonto von Beginn an als Pfändungsschutzkonto zu führen, begrüße man. Die damit im Zusammenhang stehende Frage der vorherigen Schließung von Pfändungsschutzkonten werde man sich in der Praxis anschauen müssen.

Beim Thema Flüchtlinge und den erforderlichen Identifikationsdokumenten für eine Kontoeröffnung sehe man als problematisch an, dass der Personenkreis noch nicht ausreichend konkretisiert worden sei.

Schließlich werde man sich mit dem Thema der Vergleichswebsites noch einmal intensiver beschäftigen müssen. Hier sei nicht sichergestellt, dass bei den Vergleichswebsites etwaige wirtschaftliche Verflechtungen, Provisionen oder Zuwendungen anderer Art offengelegt würden. Dies sei insofern problematisch, als Verbraucher von einer objektiven Vergleichsmöglichkeit durch diese Vergleichswebsites ausgehen würden.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 7 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Pfändungsschutzkonto)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Kündigung eines Basiskontovertrages wegen Zahlungsverzuges)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Behördliches Verfahren wegen Nichteröffnung eines Basiskontos)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten der Änderungen der Prüfungsberichtsverordnung)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.
Ablehnung: -
Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Rechtsweg gegen Entscheidungen der BaFin)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Kontenwechselservice)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Entfallen der Angabe der BIC)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Petitionen

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss vier Bürgereingaben übermittelt.

1. Mit der am 14. Dezember 2015 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)268) wird das Recht auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto für alle) gefordert.
2. Mit der am 18. Januar 2013 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)272) wird gefordert, gesetzlich die Unkündbarkeit des P-Kontos vorzuschreiben.

3. Mit der am 30. Juli 2015 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)273) wird mindestens eine kostenlose Möglichkeit gefordert, Geld vom eigenen Privat- oder Geschäftskonto abzuheben bzw. darauf einzuzahlen.
4. Mit der am 5. Juli 2013 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)274) wird gefordert, dass jeder Bundesbürger bei jeder deutschen Bank oder Sparkasse einen Anspruch auf Abschluss eines Pfändungsschutzkontos im Sinne von § 850k Zivilprozessordnung hat.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Zu Petition Nummer 1

Nach dem Zahlungskontengesetz hat grundsätzlich jeder Verbraucher das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto). Das Anliegen dieser Petition wird daher durch das Gesetz verwirklicht.

Zu Petition Nummer 2

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten zum Anliegen des Petenten, nach dem Zahlungskontengesetz seien Basiskonten nur unter engen Voraussetzungen kündbar. Dies gelte dann auch für als P-Konten geführte Basiskonten. Inwieweit darüber hinausgehend für P-Konten insgesamt eine gesetzliche Regelung zur Einschränkung der Kündigungsmöglichkeiten erforderlich sei, sei im Rahmen der o.g. Evaluierung zu prüfen.

Zu Petition Nummer 3

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten zum Anliegen des Petenten, für Basiskonten nach dem Zahlungskontengesetz gelte, dass die für diese Konten geschuldeten Entgelte „angemessen“ sein müssen. Zur Vermeidung einer zu weitgehenden Belastung der Kreditwirtschaft habe sich die Bundesregierung gegen eine generelle Unentgeltlichkeit von Basiskonten entschieden. Im Übrigen sei in der Vergangenheit spezifisch für Bargeldein- und Auszahlungen am Schalter vom BGH entschieden worden, dass hierfür ein Entgelt nicht verlangt werden dürfe. Ob diese Entscheidung aber auch noch nach der Neufassung der §§ 675c ff. BGB in Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie I gelte, habe der BGH bisher ausdrücklich offengelassen. Ohnehin stehe aber derzeit eine Überarbeitung der §§ 675c ff. BGB im Zuge der Umsetzung der im Januar 2016 in Kraft getretenen Zahlungsdiensterichtlinie II an. Dabei würden auch Fragen der Entgelte zu prüfen sein.

Zu Petition Nummer 4

Nach dem Zahlungskontengesetz hat grundsätzlich jeder Verbraucher Anspruch auf ein Basiskonto, wobei zugleich auch dessen Führung als P-Konto begehrt werden kann. Das Anliegen dieser Petition, dass jeder Bürger Anspruch auf ein P-Konto haben soll, wird also durch das Gesetz verwirklicht.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zahlungskontengesetz -ZKG)

Zu § 28 Absatz 2 und Absatz 3 sowie zur Anlage 2 (Anlage zu § 27 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes)

Die Anpassungen sind erforderlich wegen der zum 1. Februar 2016 entfallenen Pflicht zur Angabe der BIC.

Zu § 33

Mit der Ergänzung zu § 33 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes wird sichergestellt, dass nicht erst die Eröffnung eines Basiskontos aufgrund des Abschlusses eines Basiskontovertrags abgewartet werden muss, bevor das so eröffnete Konto anschließend aufgrund eines gesonderten Antrags des Verbrauchers in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO) umgewandelt wird. Vielmehr kann der Antrag eines Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags aufgrund dieser Ergänzung zugleich auch den Antrag umfassen, dass das Basiskonto von Anfang an als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO geführt wird.

Die Änderung in § 33 Absatz 2 Satz 4 des Zahlungskontengesetzes korrigiert ein rein redaktionelles Versehen.

Zu § 41 Absatz 2 Satz 2

Bei der Bestimmung der marktüblichen Entgelte als dem maßgeblichen Kriterium der Angemessenheit (§ 41 Absatz 2 Satz 2 Zahlungskontengesetz) wird bereits allgemein berücksichtigt, in welcher Art und Weise die in § 38 Absatz 2 bis 4 des Zahlungskontengesetzes genannten Zahlungsdienste von den Inhabern vergleichbarer Konten genutzt werden (insbesondere überwiegende Nutzung im Rahmen des Online-Bankings oder überwiegende Nutzung vorhandener Bankfilialen).

Durch Ergänzung des Normtextes um das zusätzliche Kriterium des „Nutzerverhaltens“, das im Rahmen der Angemessenheit der Entgelte zu berücksichtigen ist, wird klargestellt, dass der Preis für ein Basiskonto darüber hinaus auch am konkreten Nutzerverhalten des Berechtigten auszurichten ist.

Ausrichtung der Entgeltgestaltung am Nutzerverhalten bedeutet damit, dass sowohl allgemein als auch konkret bei der Entgeltgestaltung zu berücksichtigen ist, ob eine bestimmte Kundengruppe (allgemein) beziehungsweise ein bestimmter Kunde (konkret) Leistungen in unterschiedlichem Umfang in Anspruch nimmt. So sollte bei der Entgeltgestaltung insbesondere berücksichtigt werden, ob Konten nur in geringem Umfang oder nur über bestimmte Medien genutzt werden.

Zu § 42 Absatz 3 Nummer 2

Mit der Ergänzung zu § 42 Absatz 3 Nummer 2 des Zahlungskontengesetzes werden die Voraussetzungen für das Kündigungsrecht des kontoführenden Instituts wegen Zahlungsverzugs genauer gefasst. Die Schwelle von 100 EURO war im Regierungsentwurf lediglich in der Begründung als der Betrag genannt worden, unterhalb dessen eine Kündigung regelmäßig noch nicht in Betracht kommen soll. Die ausdrückliche Nennung dieses Mindestbetrags im Normtext erfolgt im Interesse der Rechtsklarheit und verbesserter Rechtssicherheit für die Verbraucher.

Zu § 48 Absatz 1

Die Zahlungskontenrichtlinie sieht in Artikel 16 Absatz 3 vor, dass die verpflichteten Kreditinstitute binnen zehn Geschäftstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags des Verbrauchers das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen, sofern kein Ablehnungsgrund besteht. Im Entwurf Zahlungskontengesetz musste – der Dogmatik des Vertrags über die Führung eines Zahlungskontos als Zahlungsdiensterahmenvertrag entsprechend – dagegen zwischen dem Abschluss des Basiskontovertrags und der Eröffnung des Basiskontos unterschieden werden. Aufbauend auf dieser Unterscheidung setzt der Entwurf des Zahlungskontengesetzes die vorgenannte Richtlinienvorgabe daher dadurch um, dass das Kreditinstitut nach § 31 des Zahlungskontengesetzes verpflichtet wird, binnen zehn Tagen nach Eingang des Antrags des Verbrauchers diesem den Abschluss eines Basiskontovertrags anzubieten, wenn der Antrag des Verbrauchers die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Nimmt der

Verbraucher das Angebot an, so ist das verpflichtete Institut sofort nach Vertragsschluss zur Eröffnung eines Basiskontos verpflichtet, wie sich aus § 38 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes ergibt.

Während auf diese Weise das Zahlungskontengesetz die Umsetzung der Richtlinienvorgabe verwirklicht, dass das Kreditinstitut verpflichtet wird, dem Verbraucher – sofern er das Angebot des Instituts auf Abschluss eines Basiskontovertrags annimmt – binnen zehn Tagen nach Eingang seines Antrags ein Basiskonto zu eröffnen, ist die Regelung zum behördlichen Rechtsschutz in § 48 Absatz 1 in der Formulierung des Regierungsentwurfs nicht hinreichend an die besondere Funktionsweise der Unterscheidung zwischen dem Abschluss des Basiskontovertrags und der Eröffnung des Basiskontos angepasst. Mit der vorliegenden Änderung des § 48 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes wird daher ein Widerspruch zwischen der jetzigen Formulierung des § 48 Absatz 1 Nummer 3 des Zahlungskontengesetzes und dem § 31 des Zahlungskontengesetzes beseitigt. Gemäß § 31 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes hat ein Verpflichteter – wie vorstehend ausgeführt – dem Berechtigten den Abschluss eines Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in § 31 Absatz 1 Zahlungskontengesetzes genannten Antrags, anzubieten. Nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 des Zahlungskontengesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs kommt es für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens dann aber darauf an, dass das Basiskonto nicht innerhalb der Frist des § 48 Absatz 1 Nummer 2 Zahlungskontengesetzes beziehungsweise des § 31 Absatz 2 Zahlungskontengesetzes eröffnet worden ist. In dieser Formulierung tragen die beiden Vorschriften einen inneren Widerspruch in sich, da ein Verwaltungsverfahren nur einzuleiten ist, wenn ein Verstoß gegen Regelungen des Zahlungskontengesetzes festzustellen ist. Eine Pflicht, innerhalb von zehn Tagen einen Basiskontovertrag abzuschließen, besteht nach § 31 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes allerdings gerade nicht, sondern – wie vorstehend ausgeführt – lediglich eine Pflicht, innerhalb dieser Frist ein diesbezügliches Angebot abzugeben. Mit der geänderten Fassung wird die Einleitung des Verwaltungsverfahrens daher daran angeknüpft, dass nach Abschluss des Basiskontovertrags nicht innerhalb der Frist von zehn Geschäftstagen ein Basiskonto eröffnet wird.

Auf diese Weise wird der Richtlinienvorgabe aus Artikel 16 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie und dem Ziel der Verfügbarkeit behördlichen Rechtsschutzes sowohl für den Fall des Nichtabschlusses eines Basiskontovertrags als auch für den Fall der Nichteröffnung eines Basiskontos binnen der Zehntagesfrist Genüge getan.

Die Regelungen in den neu angefügten Sätzen 2 und 3 im § 48 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes betreffen Sonderfälle der Fristberechnung und berücksichtigen so die Besonderheit, dass bereits der Zeitpunkt des Abschlusses des Basiskontovertrags als Grundlage für die darauffolgende Eröffnung des Basiskontos verzögert worden sein kann, wobei diese Verzögerung sowohl vom Berechtigten als auch vom Verpflichteten verursacht worden sein kann.

Zu §§ 50 und 52 des Zahlungskontengesetzes sowie zur Einführung eines neuen Artikels 8 (§ 1 des Gerichtskostengesetzes)

1. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vom 18. Dezember 2015 unter Nr. 19 vorgeschlagen, die Vorschriften des Entwurfs des Zahlungskontengesetzes zum gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Streitigkeiten um den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos zu überarbeiten. Dieser Rechtsschutz sollte nach dem Vorschlag des Bundesrates vor den Verwaltungsgerichten zu suchen sein statt wie bisher im Regierungsentwurf vorgesehen vor den Landgerichten. Der Bundesrat hat hierzu entsprechende Änderungen in § 50 des Zahlungskontengesetzes vorgeschlagen. In ihrer Gegenäußerung vom 6. Januar 2016 zur vorgenannten Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung zugesagt, die Vorschläge des Bundesrates zu prüfen.
2. In der Sache wird mit der vorliegenden Änderung grundsätzlich an der Lösung des Regierungsentwurfs festgehalten, dass gerichtlicher Rechtsschutz gegen Entscheidungen der BaFin vor den Landgerichten zu suchen ist. Dabei ist das mit dem Vorschlag des Bundesrats verfolgte Anliegen durchaus bedenkenswert. Wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt (siehe Nr. 3), kann mit der Zuweisung dieser Streitigkeiten zu den Landgerichten aber besser einer Rechtswegspaltung vorgebeugt werden, ohne dass dies zu einer Absenkung des Verbraucherschutzniveaus oder zu dogmatischen Unstimmigkeiten bzw. zu einem Verlust an Rechtsklarheit führt.

   Ungeachtet dieser grundsätzlichen Entscheidung für ein Festhalten an der Lösung des Regierungsentwurfs soll in einzelnen Punkten eine Klarstellung bzw. Änderung erfolgen: Durch das Erfordernis einer Rechts-

behelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid (siehe nachstehend unter Nr. 4), im Rahmen derer auf die Zuständigkeit der Landgerichte hinzuweisen ist, soll die Rechtssicherheit für die Betroffenen verbessert und das Rechtsschutzsystem des § 50 des Zahlungskontengesetzes anwenderfreundlicher gestaltet werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass die BaFin über sämtliche vor den Zivilgerichten geführte Verfahren auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes informiert wird (siehe unter Nr. 5). Eine weitere Klarstellung betrifft schließlich die Frage der Kosten des Verfahrens, wofür eine Änderung des § 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) vorgesehen wird (siehe unter Nr. 6).

3. In der Stellungnahme des Bundesrats wird auf Bedenken gegen die Lösung des Regierungsentwurfs verwiesen, dass gerichtlicher Rechtsschutz gegen Entscheidungen der BaFin vor den Landgerichten zu suchen sein soll. Die Bedenken des Bundesrats werden aus den folgenden Gründen nicht geteilt:

   a. Zwar bezieht sich der gerichtliche Rechtsschutz gegen Entscheidungen der BaFin in Streitigkeiten um den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos auf die Überprüfung einer behördlichen Entscheidung. Auf den ersten Blick lässt dies eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als naheliegend erscheinen. In der Sache jedoch liegt diesen gerichtlichen Verfahren ein zivilrechtlicher Kern zugrunde, nämlich die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines zivilrechtlichen Anspruchs des Verbrauchers gegen das verpflichtete Kreditinstitut auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos. Diese zivilrechtliche Frage hat die BaFin zu überprüfen; auf ihr liegt auch der eindeutige Schwerpunkt des gerichtlichen Rechtsschutzes. Im Übrigen geht das System der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch davon aus, dass eine ausnahmsweise erfolgende abdrängende Zuweisung auch öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten zu den ordentlichen Gerichten zulässig ist, siehe § 40 Absatz 1 Satz 1 a. E. VwGO.

   b. Die Zuweisung des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der BaFin in Streitigkeiten um den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos zu den Landgerichten vermeidet zudem eine anderenfalls drohende Rechtswegzersplitterung. Neben den vorgenannten Konstellationen können im Kontext mit dem Basiskonto noch eine Vielzahl anderer Streitigkeiten zwischen Verbraucher und dem verpflichteten Kreditinstitut einer gerichtlichen Klärung bedürfen, z. B. hinsichtlich der geschuldeten Entgelte, des Umfangs des Leistungsinhalts oder der Berechtigung einer Kündigung. Hierbei handelt es sich eindeutig um Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, die von den Zivilgerichten zu entscheiden sind. Das Verwaltungsverfahren vor der BaFin gemäß § 48 des Zahlungskontengesetzes erstreckt sich nicht auf diese Fragen. Es würde daher zu eine Zersplitterung des Rechtswegs hinsichtlich der verschiedenen denkbaren Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem verpflichteten Kreditinstitut aus dem Zahlungskontengesetz führen, wenn nur für den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der BaFin in Streitigkeiten um den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmt würde, für alle anderen Streitigkeiten um ein Basiskonto hingegen die Landgerichte zuständig wären. Nur bei einer Zuweisung aller Streitigkeiten zu den Landgerichten bleibt die einheitliche Zuständigkeit eines Gerichtsbarkeitszweigs gewahrt.

      Diese Argumentation lässt nicht außer Betracht, dass im Bereich von Streitigkeiten um das Bestehen einer Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Sparkassen zur Einrichtung von Zahlungskonten auf der Grundlage landesrechtlicher Sparkassengesetze eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte besteht: Es ist zwar zu konzedieren, dass auf dieser Grundlage bereits jetzt eine Befassung der Verwaltungsgerichte mit Fragen des Bestehens eines Anspruchs auf eine Kontoeröffnung gegeben ist. Andererseits aber beschränkt sich dies lediglich auf die spezifisch durch die landesrechtlichen Sparkassengesetze geschaffenen Ansprüche. Außerdem ist das Zahlungskontengesetz demgegenüber sowohl hinsichtlich seines Anwendungsbereichs deutlich weiter gefasst als auch hinsichtlich seiner Anspruchsvoraussetzungen und auch -ausschlussgründe für den Verbraucher günstiger ausgestaltet. Nicht nur handelt es sich damit um eine anderweitige Rechtsgrundlage, weswegen das Argument der Vermeidung der Rechtszersplitterung im Hinblick auf Ansprüche aus dem Zahlungskontengesetzes durch das Bestehen ähnlicher Berechtigungen aufgrund landesrechtlicher Sparkassengesetze unberührt bleibt, sondern es ist perspektivisch auch mit einem Bedeutungsrückgang der Ansprüche auf eine Kontoeröffnung aufgrund landesrechtlicher Sparkassengesetze zu rechnen.

c. Dass nach der Lösung des Regierungsentwurfs ein Zivilgericht über die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Entscheidung befindet, ist im Übrigen bereits ein in anderen Rechtsgebieten bekanntes und praktiziertes Modell des Rechtsschutzes. Die Lösung des § 50 des Zahlungskontengesetzes ist insoweit der Systematik der §§ 63 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der §§ 75 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nachgebildet. Es sind keine Schwierigkeiten aus der Praxis mit der Anwendung dieser Regelungen im Hinblick auf die Verbindung zivilprozessualer mit öffentlich-rechtlichen Elementen bekannt. Wie im Rahmen des GWB und des EnWG kann im Übrigen die Lösung von Detailfragen der Ausgestaltung des Verfahrens der Herausbildung einer entsprechenden Rechtsprechung überlassen werden. Die Regelungstiefe des Zahlungskontengesetzes muss nicht größer sein als im GWB oder EnWG. Weder Bedeutung noch Anzahl der zu erwartenden gerichtlichen Verfahren nach § 50 des Zahlungskontengesetzes würden hier eine eingehendere Regelung erfordern oder rechtfertigen.

d. Dass anders als vor den Verwaltungsgerichten im Rahmen eines den Landgerichten zugewiesenen Rechtsschutzes grundsätzlich ein Anwaltszwang gilt, wie er auch nach der Lösung des Regierungsentwurfs für die Beteiligten mit Ausnahme der BaFin (§ 50 Abs. 6 des Zahlungskontengesetzes) vorgesehen ist, ist im Ergebnis nicht als Hindernis für die Rechtsdurchsetzung der betroffenen Verbraucher anzusehen: Der Anwaltszwang vor den Landgerichten dient nicht nur einer geordneten Rechtspflege, sondern liegt zugleich im Interesse der betroffenen Partei. Denn durch die Einschaltung von Rechtsanwälten wird der Prozessstoff in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gefiltert. Dieser Umstand erweist sich gerade auch angesichts des Umstandes als für den Verbraucher sinnvoll, dass im Übrigen die BaFin als spezialisierte Behörde am Verfahren beteiligt ist. Wesentliche wirtschaftliche Hemmnisse dürften sich angesichts der für bedürftige Parteien bestehenden Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, nicht ergeben. Aufgrund dieses Anwaltszwangs und der bereits im vorgeschalteten Verfahren vor der BaFin erfolgten Aufbereitung des Sachverhalts ist es kein relevanter Nachteil für den Verbraucher, dass im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes vor den Landgerichten nach § 50 des Zahlungskontengesetzes sodann der Beibringungsgrundsatz anstelle des vor den Verwaltungsgerichten geltenden Untersuchungsgrundsatzes gilt.

e. Im Rahmen des nach § 50 des Zahlungskontengesetzes vorgesehenen gerichtlichen Rechtsschutzes durch die Landgerichte bedarf es im Übrigen auch keiner gesonderten Regelungen zum vorläufigen Rechtsschutz, die dem § 80 Absatz 5 VwGO im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten entsprechen würden: Bei der Entscheidung über die Verpflichtung zum Abschluss eines Basiskontovertrags oder zur Eröffnung eines Basiskontos handelt es sich wegen der klaren Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der abschließend aufgezählten Ablehnungsgründe im Zahlungskontengesetzes um vergleichsweise wenig komplexe Fragestellungen, die voraussichtlich zügigen Entscheidungen zugänglich sein werden. Da es sich bei einer vorläufigen Entscheidung dieser Frage in aller Regel um eine Vorwegnahme der Hauptsache handeln würde und die bis zu einer endgültigen Entscheidung möglicherweise drohenden Gefahren überschaubar sind, erscheinen die zivilprozessualen Regelungen ausreichend.

4. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit für die Beteiligten soll allerdings § 50 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes insoweit ergänzt werden, dass die entsprechende Anwendung der Vorschriften der VwGO auch deren § 73 Absatz 1 und 3 erfasst: Dies stellt nochmals klar, dass die BaFin im Widerspruchsverfahren durch einen Widerspruchsbescheid zu entscheiden hat und dass der – im Regierungsentwurf bereits in § 50 Absatz 3 des Zahlungskontengesetzes erwähnte – Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Aus dieser Rechtsbehelfsbelehrung muss sich dann insbesondere auch die Zuständigkeit der Landgerichte für eine Entscheidung im Verfahren gerichtlichen Rechtsschutzes gegen diesen Bescheid ergeben, so dass auch auf diese Weise eine weitere Belehrung der Betroffenen über die besondere Rechtsschutzregelung nach § 50 des Zahlungskontengesetzes erfolgt.

5. Um der Bundesanstalt die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten zu erleichtern, soll zudem sichergestellt werden, dass die Bundesanstalt über sämtliche vor den Zivilgerichten geführte Verfahren informiert wird, die Streitigkeiten um die Rechte und Pflichten des Berechtigten und des Verpflichteten auf Grund der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes betreffen. Ausgenommen sind von dieser neu einzuführenden Regelung in § 52 des Zahlungskontengesetzes lediglich Fälle des § 50 des Zahlungskontengesetzes, in denen die Bundesanstalt bereits Beteiligte ist. Eine solche Pflicht zur Information der Bundesanstalt entspricht der Lösung in vergleichbaren Fällen wie demjenigen des § 142 Absatz 7 des Aktiengesetzes, in denen ebenfalls eine Mitteilung durch die Gerichte zur Unterstützung der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt

vorgesehen ist. Das Gericht hat nach dem geänderten § 52 des Zahlungskontengesetzes der Bundesanstalt eine Abschrift des Schriftsatzes zu übersenden, in dem erstmals in dem betreffenden Verfahren eine Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgte, dies wird in der Regel die Klagebegründung sein. Einzelheiten dieser Informationspflicht sind in der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen zu regeln. Die Bundesanstalt kann auf dieser Grundlage entscheiden, ob sie ein Akteneinsichtsrecht nach § 299 ZPO geltend macht.

6. Schließlich wird noch eine weitergehende Angleichung der Regelungen für das Verfahren nach § 50 ZKG-E an die Vorbildregelungen des EnWG und des GWB durch eine Änderung des GKG im neuen Artikel 8 des Umsetzungsgesetzes erreicht: Durch die ausdrückliche Nennung der Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach dem ZKG-E in § 1 Absatz 1 Satz 1 GKG wird ebenso wie für die entsprechenden Verfahren nach dem EnWG und dem GWB sichergestellt, dass sich die Kostenerhebung nach dem GKG richtet. Das behördliche Verfahren vor der BaFin ist, wie sich aus § 49 Absatz 3 ZKG-E ergibt, für den Verbraucher gebührenfrei – im gerichtlichen Verfahren genießt der Verbraucher systemkonform Schutz nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO über die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe. Den Ländern stünde es überdies aufgrund des § 2 Absatz 3 Satz 2 GKG frei, noch weitergehend eine Kostenfreiheit des Verfahrens zugunsten des Verbrauchers zu bestimmen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung), Artikel 6 (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung) und Artikel 9 (Inkrafttreten)

Mit dem neu eingefügten Artikel 9 Absatz 3 des Umsetzungsgesetzes wird das Inkrafttreten der Regelungen zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung in Artikel 5 Nummer 3 in Bezug auf Absatz 4 sowie in Artikel 5 Nummer 4 vorgezogen. Bei diesen Regelungen handelt es sich um die Nachholung einer Folgeänderung aus dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, die ohne weiteres Zuwarten in Kraft treten sollte.

Die weiteren Änderungen in Artikel 5 und Artikel 6 des Umsetzungsgesetzes betreffen lediglich redaktionelle Korrekturen und Anpassungen.

Zu Anlage 1 (Anlage zu § 21 Absatz 3 des Zahlungskontengesetzes)

Die Änderung der Anlage 1 zu § 21 Absatz 3 des Zahlungskontengesetzes betrifft die Möglichkeiten des Kunden zur Auswahl derjenigen Zahlungsempfänger, die über seine neue Kontoverbindung informiert werden sollen. In der Fassung des Regierungsentwurfs hatte die Anlage 1 unter Punkt 3.f als Standardauswahl vorgesehen, dass alle Zahlungsempfänger zu informieren sind, die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden, d. h. der Liste der vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten. Vielfach wird der Kunde aber kein Interesse daran haben, dass die neue Kontoverbindung auch solchen Zahlungsempfängern zukommt, denen er lediglich einmalig in der Vergangenheit eine einzelne Abbuchung gestattet hatte. Schon bisher hatte die Anlage 1 daher die Möglichkeit vorgesehen, anstelle der Standardauswahl der Information aller Zahlungsempfänger eine vom Kunden selbst bestimmte Auswahl zu treffen. Mit der Änderung der Anlage 1 soll nun dem typischen Kundeninteresse insoweit Rechnung getragen werden, dass als Standardauswahl die Information nur derjenigen in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahlungsempfänger vorgesehen ist, die in den vorangegangenen 13 Monaten wiederkehrend im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht haben. Dem Kunden bleibt weiterhin die Möglichkeit unbenommen, die Information aller Zahlungsempfänger zu verlangen oder gesondert eine eigene Auswahl zu treffen.

Zu Anlage 3 (Anlage zu § 33 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes)

Anlage 3 zu § 33 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes enthält ein Formular für den Antrag des Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags. Dieses Formular wird grundlegend überarbeitet und verständlicher ausgestaltet.

Zudem sind inhaltliche Änderungen dieses Formulars vorgesehen, die den Änderungen zu § 33 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes entsprechen: Die in der Ergänzung zu § 33 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes neu vorgesehene Möglichkeit, dass der Antrag eines Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags zugleich auch den Antrag umfasst, das Basiskonto von Anfang an als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO zu führen, macht es erforderlich, dass dieser Antrag im Formular nach Anlage 3 berücksichtigt wird. In der geänderten Fassung ist nun nach der Zeile „Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags“ ein zusätzliches

ankreuzbares Feld vorgesehen, das dem Verbraucher die Erklärung erlaubt, dass das Basiskonto von Anfang an als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll und dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto hat.

Im Zusammenhang mit der Änderung von § 41 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes ist Anlage 3 ferner um Angaben zur beabsichtigten Nutzung des Basiskontos ergänzt worden, die den vertragsschließenden Parteien als Grundlage für die weiteren Vereinbarungen zur Entgeltbemessung dienen soll.

Berlin, den 24. Februar 2016

Matthias Hauer	**Sarah Ryglewski**
Berichterstatter	Berichterstatterin

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333